Pol. civ.
144

Bôl cin 144

Mittel und Vorschläge,

wodurch

dem in unsern Tagen so sehr überhand nehmenden

Verbrechen

des

Kindermordes

vorgebeugt,

und

die Begehung desselben möglichst erschweret werden würde.

Ein Wort zu seiner Zeit

vom

Hofgerichtsrath Franz Trittermann.

R

Parve nec invideo, sine me liber ibis in urbem.

Düsseldorf,
bei Joh. Heinrich Christian Schreiner
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Verbrechen des Kindermordes gehört leider in vielen Staaten unter die Zahl jener, welche sich von Zeit zu Zeit vermehren, und es könnte daher wohl mit dem Prädikat eines Modeverbrechens belegt werden. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß vielleicht kein Verbrechen häufiger begangen werde, keins aber auch häufiger unentdeckt bleibe, als jenes des Aborts und des eigentlichen Kindermordes. Vorschläge, wodurch dieses Verbrechen verhütet, und dessen Begehung möglichst erschwert werden würde, müssen daher in jedem Betracht willkommen seyn. Der Verfasser weiß es zwar, daß sich über einen Gegenstand, der von so entschiedener Wichtigkeit, wie der untergebene ist, weit mehreres, als in diesen Bogen geschehen ist, sagen lasse, er ist auch weit entfernt davon, behaupten zu wollen, daß nicht schon manches von dem, was in dieser Schrift vorkommt, von andern vor ihm gesagt,

und

und bereits in die Reihe der Gesetze verschiedener Staaten aufgenommen worden sey. Bey allem dem bleibt es aber doch allzeit wahr, daß über die vorliegende Materie noch vieles zu sagen, und mit dem gewünschten Erfolg gesetzlich zu verordnen übrig bleibe.

Ob diese Bogen hiezu einen kleinen Beytrag liefern, überläßt der Verfasser dem Urtheil einsichtsvoller sachkundiger Männer, und es wird ihm angenehm seyn, von diesen auf die Lücken, welche noch hätten ausgefüllt werden können, aufmerksam gemacht zu werden; er glaubt aber auf Nachsicht schon in dem Betracht gerechten Anspruch machen zu können, weil seine sonstigen Amtsgeschäfte ihm nur die übrig bleibenden wenigen freyen Stunden auf die Ausarbeitung dieses Gegenstandes zu verwenden erlaubten.

Düsseldorf im Monat März
1806.

Der Verfasser.

Allge-

Allgemeine Bemerkungen über den Einfluß einer durchaus zweckmäßigen Erziehung, zur Verhütung der Verbrechen überhaupt, und insbesondere jenes des Kindermordes.

§. 1.

Als unvollkommene Menschen werden wir es freilich nie dahin zu bringen im Stande seyn, daß unsere Handlungen ein Ideal reiner Tugend und Sittlichkeit darstellen; es werden vielmehr selbst in den Staaten, welche mit den rastlosesten Bemühungen und mit rühmlichstem Eifer, jene Hindernisse zu beseitigen suchen, wodurch der Vervollkommenung des menschlichen Geistes Fesseln angelegt werden, allzeit noch Menschen aufzuweisen seyn, die den Zweck ihres Daseyns durch Pflichtvergessenheit, Sittenlosigkeit und Verbrechen, mehr oder weniger, entehren.

§. 2.

So wie dieser über alle Kritik erhabene Satz beweißt, daß selbst gut organisirte Staaten von dem Ideal der Vollkommenheit noch weit entfernet sind und bleiben werden, so sehr bestätigt er aber auch zugleich die Behauptung, daß die persönliche Sicherheit, die Freiheit, Ehre, und das Sacheigenthum, nicht wenig der Gefahr der Verletzung, oder gar des Verlustes ausgesetzt seyn müsse, wo zwar dem Grundsatz, daß es Pflicht seye, sich dem Ideal der Vollkommenheit und Tugend, so viel es menschliche Kräfte zulassen, zu näheren, das Bürgerrecht durchaus nicht abgesprochen wird; wo es aber an Muth und Entschlossenheit fehlt, solche Anordnungen zu treffen, wodurch die menschlichen Anlagen entwickelt, und so das Annäheren zur Verbesserung und Veredelung des Menschen befördert wird.*) In jenen Staaten, worin solche Handlungs- oder Unterlassungs-Maximen einheimisch sind, muß man sich also gar nicht wundern, wenn Sittenlosigkeit, Pflichtvergessenheit, und als Folge davon, Verbrechen aller Art sich von Zeit zu Zeit mehr anhäufen, wenn innere und zugleich äußere Sicherheit all-

*) Glücklich ist der, welcher, wie ich sagen kann, daß das letzt gesagte auf sein Vaterland nicht passe, da er in einem Lande lebt, wo die Regierungsgestände zwischen einem edlen Durchlauchtigsten Regentenpaar, dem König Maximilian Joseph, und dem Herzogen Wilhelm von Bayern, getheilet sind.

allmählig abnimmt, und wenn früher oder später diesen Staaten ihr moralischer Untergang vorbereitet wird.

§. 3.

Wo man also durch die Erfahrung belehret wird, daß die Zahl der guten, rechtschaffenen Menschen sich zu vermindern, jene der Bösewichte, Zügellosen, und niedrig Denkenden aber, sich zu vermehren anfängt, da sollte man keinen Augenblick säumen, Hand ans Werk zu legen, und solche Maaßregeln ergreifen, wodurch vorerwähnte, nachtheilige Folgen, wenigstens für die Zukunft, wenn nicht ganz verhütet, doch gewiß vermindert werden könnten und würden.

§. 4.

Der erste und sicherste Weg, wodurch Sittlichkeit und Tugend befördert, schlechte Handlungen und Verbrechen hingegen in dem Verhältniß, seltner gemacht werden, in welchem Gefühl für Tugend und Pflicht, festere Wurzeln zu fassen anfangen, ist dieser, wenn die geistige in der menschlichen Natur verborgen liegende Seelenkräfte so entwickelt und ausgebildet werden, daß die Beförderung der Sittlichkeit, womit eine christliche Denk- und Handlungs-Art, innigst und unzertrennlich verbunden ist — zum Hauptziel unseres Strebens gemacht werde.

§. 5.

Leicht einleuchtend wird es daher seyn, daß ein

Mensch, dessen Geisteskräfte und höhere Bestimmungen von Jugend auf in einem steten Schlummer geblieben, oder dem davon (welches eben so schädlich ist) nur dunkele, verworrene Begriffe beygebracht worden sind, der also die Mittel und Wege, wodurch er seine natürliche Triebe und Leidenschaften besiegen könne, nicht kennt, einem reißenden Strome gleiche, dessen Verheerungen durch die Kunst keine Schranken gesetzt worden sind. Ein so aufgewachsener Mensch wird höchstens nur dann unschädlich bleiben, wenn sich ihm keine Gelegenheiten darbieten, seinem Instinct zu folgen, bey jeder sich ereigneten Gelegenheit, ist es aber unaussprechlich, daß ein solches Menschenkind den Pfad der Tugend und Pflicht verfehlen, jenen des Lasters betreten, und eben darum seinen Mitmenschen als Verbrecher gefährlich werden müsse.

§. 6.

Für die traurige Wahrheit, wie zahlreich die Classe der rohen, und in der Erziehung verkrüppelten Menschen sey, bürget der Umstand, daß in unsern Tagen die Verbrechen aller Art so sehr zunehmen, insbesondere erlebt man von dem Verbrechen des Kindermordes häufigere Beispiele als je, und ich darf kühn versichern, es würden unzählige Beispiele des zuletzt gedachten Verbrechens aufzuweisen seyn, wenn man sich, ich will nur sagen, von den seit einigen Jahren

verübt gewordenen, aber verborgen gebliebenen Greuelthaten, Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen im Stande wäre, welche besonders in den Ecken und Winkeln der Wohnungen der geringern Volksclasse, sowohl in den Städten als auf dem Lande, mit den Früchten außerehelicher Umarmungen vorgefallen sind. Wie manches ledige Mädchen, dem noch allgemein der Name Jungfer beigelegt wird, würde alsdann nicht vorm peinlichen Gericht erscheinen müssen, und darüber in Untersuchung gezogen werden, daß sie entweder ihr zur Welt gebrachtes Kind gemordet, oder den getragenen Menschenkeim durch Abtreibung der Frucht vertilget habe.

§. 7.

So oft ich über den Vorfall der Sitten, über Pflichtvergessenheit, Abnehmen der Rechtschaffenheit, und über Vermehrung der Verbrechen größerer sowohl als geringerer Art, von gut gesinnten Menschen sprechen hörte, oder mitzusprechen Gelegenheit hatte, concentrirten sich die Resultate solcher Gespräche und Unterredungen jederzeit darin, daß die Hauptursachen und die Grundstoffe aller dieser Uebel in der vernachläßigten oder zweckwiedrig erhaltenen Erziehung, zu suchen seyen. Blos der Erziehung ist also die große, die wohlthätige Wirksamkeit vorbehalten, den Thronen Sicherheit, den Staaten Ruhe, Kraft, Glück und Zufriedenheit

in

in ihren inneren sowohl als äußeren Verhältnissen, zu gewähren.

§. 8.

Welcher Vernünftige wird mir daher seinen Beifall versagen, wenn ich von der entschiedenen Wahrheit des eben gesagten überzeugt, den Folgesatz aufstellen, daß nur vernunftmäßig eingerichtete allgemeine Erziehungs-Anstalten, die gesegneten Folgen hervorzubringen geeignet seyen, daß in einem Staat gute, biedere und redliche Menschen die Regel ausmachen, schlechte und verworfene Abarten aber zu selten eintretenden Ausnahmen zu rechnen seyn werden.

§. 9.

Wenn ein Staat noch so heilsame Verordnungen und Anstalten trifft, wenn sein Eifer für die Beförderung des Wohls, und Entfernung alles Nachtheils von seinen Unterthanen noch so lobenswerth und anerkannt ist, so wird ein solcher, wenn er für gute Erziehung und Verstandesbildung wenig oder nichts thut, wenn er sich also noch nicht überzeugt hätte, daß der Mensch nur so vielen, wahren, inneren Werth habe, als er ein sittlich guter Mensch ist, sich dennoch nicht schmeicheln dörfen, seinen Unterthanen ein dauerhaftes Glück und Wohlstand verschafft, und das Uebel an der Wurzel angegriffen zu haben.

§. 10.

Eine durchaus zweckmäßige Erziehung muß nun eine Ausbildung der physischen Kräfte des jugendlichen Körpers beginnen, denn es ist ein ausgemacht richtiger Grundsatz, daß die Gesundheit des Körpers auf die Güte der Seele vom wesentlichsten Einfluß seye: mens sana nonnisi in corpore sano. Es dörfte daher für nichts weniger als gleichgültig betrachtet werden, ob von den Eltern, Verwandten, Vormündern, und überhaupt von denen, welchen die Erziehung anvertraut wird, solche Methoden gewählt würden, wodurch die physische Bildung bey den Kindern statt befördert nur verhindert, und so der Natur bey Entwickelung der körperlichen Kräfte oft solche Hindernisse in den Weg gelegt werden, die, wenn sie nicht den Tod der jungen zarten Geschöpfe, doch sehr häufig deren Verkrüppelung zur Folge haben. Durch Belehrungen (denn Zwang würde in den meisten Fällen zweckverfehlend seyn) würde also manche schöne Frucht beym Leben erhalten, und es überhaupt dahin gebracht werden können, daß die Zahl der Schwächlinge, Siechlinge und Krüppel, die dem Auge, besonders in großen Städten, so häufig traurige und abschreckende Anblicke gewähren, beträchtlich vermindert würde.*) Nothwendig muß also bey der Erziehung die Sorge für einen

ge=

*) Ausführlich handeln hievon Niemeyer in den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts. T. 1. §. 21.

gesunden Körper vorangehen: Diese Grundlage muß vorhanden seyn, ehe zur Ausbildung der moralischen Kräfte mit dem gewünschten Erfolg fortgeschritten werden kann. Wenn in beiderseitiger Hinsicht mit dem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Eifer und Wärme verfahren wird, so läßt sich unter andern auch die glückliche Folge mit Gewißheit weissagen, daß man bei so erzogenen Menschen keine Ursach haben werde, über Vielheit der Verbrechen jeder Art zu klagen.

§. 11.

Zu Erreichung dieses erwünschten Zweckes ist auch nichts weniger als eine gekünstelte Erziehungsart nothwendig, das Wesentlichste um das Gute in den Gemüthern der Kinder zu befördern und zu befestigen, und die Neigungen zum Bösen zu entfernen, besteht vielmehr nur darinnen, daß von dem Zeitpunkt, wo die Natur des Kindes aus dem Zustand der Bewußtloßigkeit nach und nach in jenen des Bewußtseyns und der Erkenntnißfähigkeit eintritt, die natürlichen Seelenkräfte dergestalt geweckt werden, daß Vernunft und Verstand beym Kampf mit Leidenschaft und bösen Neigungen die Oberhand erhalten, und den Sieg davon tragen. Wenn ein weiser Erzieher bey der Ausbildung der sittlichen Kräfte in den Menschen, wie bei der Bildung und Rich-

bis 34. einschl. und Christian Voß in dem Versuch über die Erziehung für den Staat. T. 1. Abschnitt 3.

Richtung der körperlichen, nur die Natur, das Temperament seiner Zöglinge belauscht, und sich hiermit vertraut macht, so wird er seine erhabene Berufspflicht, nämlich die Harmonie in der Wirksamkeit seiner Zöglinge, zu dem hohen Ziel der Sittlichkeit sicher erreichen.

§. 12.

Unter der Leitung eines solchen gebildeten, mit den nöthigen pädagogischen Eigenschaften versehenen Lehrers, wird die Jugend gewiß nicht unempfänglich bleiben, wenn ihr der Werth der Tugend, die allgemeine Achtung, welche sie dadurch einärndet, die innere Beruhignng und Zufriedenheit, welche dieselbe gewähret, mit lebhaften Farben geschildert, und ihr zugleich ein faßlicher Begriff von Verbrechen, und den darauf folgenden Strafen beigebracht, wenn ihr ferner von einem solchen Lehrer die Schande, die Verachtung und die Gewissensbisse, womit schlecht handelnde Menschen gefoltert werden, begreiflich gemacht würden.

§. 13.

Nur dann, wenn in den Gemüthern jugendlicher Seelen, das moralische Gefühl so gewecket worden ist, läßt sich erwarten, daß Begriffe von Religion und practischem Christenthum, wirksamen Eindruck machen, und ihren wohlthätigen Einfluß bey allen Handlungen die ganze Lebenszeit hindurch äußern würden.

Dies

Dies wird das unzweifelbare Resultat seyn, wenn der für Tugend und Pflicht empfänglich gemachten Jugend das Daseyn eines unsichtbaren allwissenden Gottes, die Empfindung tiefer Ehrfurcht, herzliche Liebe und Dankbarkeit gegen dieses allmächtige Wesen, willigen Gehorsam in dessen heiligen Willen, kindliches Zutrauen zu seiner Allmacht, Weisheit und Güte, wenn ferner der Jugend stetes Bestreben dem Allbeherrscher durch gute tugendhafte Handlungen zu gefallen, ihm aber nicht durch entgegengesetztes Thun oder Lassen zu mißfallen, mit Wärme ans Herz gelegt würde.

§. 14.

Würden der Jugend auf solche Art faßliche Begriffe von der Gottheit und von dem Geist der christlichen Religion beigebracht, würde hingegen das Mystische, so meistens nur Verwirrung und Zweifel in den Gemüthern der Kinder hervorbringt, ich will nicht behaupten, ganz übergangen, doch mit Behutsamkeit vorgetragen, und überhaupt nicht zum allerwesentlichsten gemacht, würden ferner eben wenig, die Ceremonien und der äußere Prunk, als wesentliche Eigenschaften der Religion, der Jugend so sehr und dringend eingeprägt; würde ihr vielmehr die Ausübung christlicher Tugenden nach dem Beispiel des heiligen Stifters der Religion, und ein Abscheu gegen alle Vergehungen und Laster gegen Gott und den Menschen nachdrück-

drücklicher, wie gewöhnlich geschieht, beigebracht, würden endlich der Jugend die Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen den Staat und alle Mitbürger, von einem Lehrer, der sich bey seinen Zöglingen Liebe und Achtung erworben hat, eingeschärft; wer zweifelt dann wohl, daß wenn so Religion mit Moral verpaart, Hand an Hand giengen, daß aus solchen Kindern in der Regel gute, redliche Menschen und patriotische Bürger hervorgiengen, bey denen der bloße Name des Lasters und Sittenlosigkeit schon unangenehme Empfindungen erzeugen würde.

§. 15.

Sollte ich wohl irren, wenn ich die Bemerkung machte, daß manche mir zwar gern ihren ungetheilten Beifall zollen werden, in sofern ich die Religion als ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbrechen angepriesen habe, daß hingegen viele Bedenken finden werden, mir in sofern beizupflichten, als ich behauptet habe, daß eine durchaus zweckmäßige Erziehung mit Bildung und Entwickelung des Verstandes und der Vernunft, beginnen müsse, und daß sich nur dann von der christlichen Religion und der Moral reife Früchte erwarten lassen; daß sogleich eine Erziehungsweise, so nicht aus diesem Gesichtspunkt ausgeht, bey welcher die Verstandeskräfte der jugendlichen Seelen in einem steten Schlummer gelassen, und bey welcher

ohne diese unentbehrliche Grundlage, entweder nur religiöse Gegenstände, oder bloße Moral eingeschärft werden, mehr maschinen= als regelmäßig sey, und nie auf das Prädicat einer gesunden, folgenreichen Erziehung, Anspruch machen dörfe.

§. 16.

Freilich passen die von mir geäußerten Wünsche und Hofnungen einer Verbesserung bey der Erziehung, für die Köpfe jener Menschen nicht, welche so gern alles nach dem alten Schlendrian betrieben wissen wollen, welche ohne Prüfung, ohne einiges Nachdenken, alles verwerfen, allem feind sind, was neu heißt, sollte dieses auch noch so gut, noch so anerkannt, richtig, und auf den Geist der Zeit vollkommen passend seyn.

§. 17.

Wenn solche ungebildete an Geist unmündige Menschen meine Ideen auch mit dem Prädikat schädlicher Neuerungen brandmarkten, so könnte ich das Urtheil dieser Schwachköpfe wegen seiner auffallenden Unerheblichkeit dennoch füglich ganz mit Stillschweigen übergehen. Indessen will ich zur Nachricht oder vielmehr zur etwaigen Belehrung dieser Menschengattung folgende Sätze aufstellen. Sind, frage ich, jene, deren Verstandes= und Geisteskräfte nicht entwickelt worden, welche roh und in Dummheit aufgewachsen sind, im

Stande, sich einen klaren Begriff von dem Erhabenen und Beruhigenden, so die christliche Religion dem Menschen verschaffen kann, zu machen? Wird auf den Menschen, dessen Seelenkräfte unentwickelt blieben, die Religion den Eindruck machen, wird sie jene Wirkungen zur Folge haben können, welche sie bey der Denk- und Handlungsweise nur in etwa gebildeter Menschen nothwendig von einer rühmlichen Seite äussert? Wird jenen Menschen, die von dem Geist der christlichen Religion wegen bey ihnen mangelnden Tugend- und Pflichtgefühl nicht unterrichtet worden sind, nicht vieles in Religionsangelegenheiten dunkel und zweifelhaft vorkommen, welches sie bey einigem Gebrauch ihrer Vernunft sich leicht zu erklären würden gewußt haben? Werden solche in der Erziehung verkrüppelte Menschen, welche nur den Namen Menschenmaschinen verdienen, nicht von einem Extrem ins andere zu verfallen, in der größten Gefahr seyn? Darf ich mich nicht auf die Erfahrung berufen, daß gerade die Klasse Menschen, welcher zwar vieles von Religion vorgeplappert worden, deren Herz und Inneres aber durch vorhergegangene Verstandesbildung hiezu nicht vorbereitet worden ist, der menschlichen Gesellschaft die gefährlichste sey? Daß die innerliche Sicherheit des Staats von diesen am meisten bedrohet werde? Solche bedauernswürdige Geschöpfe finden in ihrem Innern keinen hinreichenden Abrathungsgrund,

grund, um von den Befriedigungen ihres rege werdenden thierischen Instinktes abgehalten zu werden, und so geschieht es dann, daß solche ohne alle Bildung ihres Verstandes aufgewachsene Menschen sich den Lastern und Verbrechen bey sich ereignenden Gelegenheiten so häufig ergeben. Sie gleichen einer allein stehenden schwachen Aehre auf sandigem Boden, welche bey jedem Wind der Gefahr ausgesetzt ist, zerknickt und vernichtet zu werden.

§. 18.

Ich halte es daher in der Regel für unmöglich, daß ein Mensch im wahren Sinne sittlich seyn, daß die Religion bey ihm ihre erreichbare Wirkung hervorbringen könne, wenn sein Verstand in der Jugend nicht gebildet und fürs Gute empfänglich gemacht worden ist. Fehlt es an dieser wesentlichen Grundlage, so sind es ausgemachte Wahrheiten, daß solche Menschen nach dem Muster des göttlichen Stifters keine wahre Christen seyn können, kurz, es läßt sich von dem innern Werth solcher Menschen, in Beziehung auf Tugend und Rechtschaffenheit, nie etwas Günstiges erwarten. Bey jeder aufbrausenden Leidenschaft, bey jeder Gelegenheit schlecht zu handeln, hat der Staat zu gewärtigen, daß er an solchen von allen Präservativmitteln entblößten Menschen die Kriminaljustiz werde auszuüben haben.

§. 19.

Das eben Gesagte wird seine volle Bestätigung finden, wenn man nur die öffentlichen Aufbewahrungshäuser der Verbrecher mit achtsamen Blicken durchwandelt, oder noch besser, wenn man gründlich und mit Sachkenntniß abgefaßte Kriminal-Untersuchungsakten durchzulesen Gelegenheit hat. Ich bin Bürge dafür, das Resultat werde dahin ausfallen, daß die bey weitem meisten und schwersten Verbrechen von Menschen verübet wurden, welche entweder ganz roh ohne alle Erziehung aufgewachsen, oder die eine zweckwidrige Erziehung genossen haben, deren Seelen also in den sogenannten christlichen Lehren von gewöhnlichem Schlage mit dem Gefühl für Tugend und Pflicht, und mit dem Geist der christlichen Religion in ihrer Jugend nicht vertraut gemacht worden sind.

§. 20.

Ich gedenke mich demnach bey der hundert und mehreremal aufgeworfenen und eben so oft beantworteten Frage: ob nämlich ein Staat besser thue wahre Aufklärung eines Volks zu befördern, oder selbige zu verhindern, nicht aufzuhalten, sondern es wird genug seyn, im Vorbeigehen zu bemerken, und jedem die Entscheidung selbst zu überlassen, ob es besser sey über im Gebrauch ihrer Vernunft geübte, oder über dumme, unvernünftige, an Geist unmündige, gegen alle öffentliche

liche

liche Anstalten mißtrauische Menschen zu herrschen? ob die Ausübung der Regentenpflicht bey Individuen angenehmer sey, welche geneigten Sinn für Tugend und Recht haben, oder bey jenen, wobey die Ausübung schlechter niedriger Handlungen (weil sie keinen oder einen ganz elenden Unterricht genossen haben) die Tagesordnung ausmacht?

§. 21.

Aber, könnte man vielleicht fragen, wenn eine vernunftmäßige Erziehung für so heilsam und wünschenswerth angepriesen wird, wenn sie zur Verhütung jeder Gattung der Verbrechen dienen, und den Menschen mit den Pflichten gegen Gott und seine Mitbürger bekannt machen soll, woher kommt es dann doch, daß oft die sorgfältigste Erziehung nichts weniger als diese Endzwecke erreicht, indem nicht selten aus so erzogenen Menschen, wenn nicht Bösewichte, doch wenigstens Weichlinge und leidenschaftliche Geschöpfe hervorwachsen, da hingegen Beispiele aufgewiesen werden könnten, daß ohne regelmäßige Erziehung sich selbst überlassene Menschen, oft die Besten und Rechtschaffensten geworden seyen. Leicht möglich wäre es, daß durch dieses Raisonnement mancher gegen die gute Sache eingenommen werden könnte; ich bin daher, um mich gegen Mißgriffe sicher zu stellen, hierüber einige Rechenschaft zu geben, schuldig.

§. 22.

Aus dem eben bemerkten Einwand folgt zwar so viel, daß die sorgfältigste Erziehung, wie ich gern gestehe, das Prädicat einer durchaus zweckmäßigen Erziehung nicht verdiene; denn wenn der Jugend auf jeden Schritt und Tritt nachgespüret, wenn bey jeder Handlung, die sie vornimmt, ein Hüter bestellt, kurz, wenn mit ihr allzu ängstlich zu Werke gegangen wird, so ist dies eben so ein schädliches Extrem, als wenn die Eltern oder Erzieher, der Jugend den Zügel ganz schießen, und sie thun und handeln läßt, wie sie es für gut findet. Hieraus ist es auch leicht erklärbar, warum jene Kinder durchgängig für Moral und Tugend so wenig gestimmt sind, welche von nichts als hievon, von ihren Eltern oder Erziehern hören, warum Kinder, welche von ihren Eltern oder Lehrern all zu sehr und oft, sogar mit Strenge, zur Kirche angehalten werden, und denen fast nichts als religiöse Gegenstände vorgesagt und eingeprediget werden; bey ihrem Heranwachsen statt Sinn für Religion und praktisches Christenthum zu haben, oft ganz irreligiös werden. Man halte daher bey einer Erziehung, wenn sie nicht zweckverfehlend werden soll, immer die Mittelstraße ein, man beherzige den Satz, daß immer bewachte Tugend, unbewacht nichts aushalte.

§. 23.

Die Ursache, warum eine anscheinlich gute Erzie-

hung oft zweckverfehlend ist, liegt ferner nicht selten darin, weil zu viel Gleichförmigkeit bey Erziehung der Jugend herrschend ist, indem die oft so äußerst verschiedene Natur-Art der Kinder, ganz gleich behandelt wird; man vergißt hierbey offenbar, daß durch die Methode, womit ein Kind gebildet, ein anderes mißbildet werde. Mitunter liegt aber auch der Grund, warum eine ganz gute Erziehung die gewünschten Folgen nicht immer hat, darin, daß der Einfluß anderer roh aufgewachsener oder schlecht erzogener Menschen, und überhaupt die schädlichen Nebenumstände, wovon die Jugend oft häufig umgeben ist, auf selbige so mächtig, so unwiederstehlich eindringen, daß das Gute so von einer Seite durch die Erziehung bewirket wird, dem nachtheiligen starken Druck der Nebenumstände weichen muß. Laßt es nun endlich auch mitunter mehrmal geschehen seyn, daß es vorzüglich gute Menschen gegeben habe, und noch gebe, die ohne Erziehung und sich allein überlassen, ihre Bildung erhalten haben, so beweißt dies doch nur so viel, daß — (aber wohl zu merken, nur Ausnahmensweise) — Menschen so viel Kraft und Anlage zum Guten haben können, womit sie alle Gefahren und Nachtheile entfernen können, welche der Staat in der Regel von schlecht erzogenen Menschen zu befürchten hat. Wie viel würde man sich nun aber von solchen Menschen haben versprechen können, wenn sie das Glück gehabt hätten, eine durchaus zweckmäßige Erziehung zu genießen.

§. 24.

§. 24.

Es bleibt also des aufgestellten, und wie ich glaube, nothdürftig ausgeräumt gewordenen Einwandes ohnerachtet, allezeit die Regel unumstößlich richtig und wahr, daß gute Erziehungs-Anstalten, wenn nicht das einzige, doch wenigstens das erste und allerwürksamste Mittel seyen, den Staaten gute, biedere und gehorsame Bürger zu verschaffen, folglich auch Verbrechen jeder Art, und insbesondere jenes des Kindermordes zu verhüten, und seltener zu machen. Jeder, der von der in unsern Tagen fast allgemein anerkannten Wahrheit des eben Gesagten überzeugt ist, wird es auch mit mir unter einen seiner ersten Wünsche rechnen, den Zeitpunkt zu erleben, daß er jene Anstalten blühen, und Früchte tragen sehe, wodurch der edelste aller Zwecke, nämlich die vernünftige Bildung des Menschen, befördert wird.

§. 25.

Zu mehrerer Unterstützung dessen, was ich bisher über den Einfluß einer zweckmäßigen Erziehung zur Verhütung der Verbrechen überhaupt sowohl, als insbesondere jenes des Kindermordes gesagt habe, gehört eine Stelle aus Hyppels Beiträgen, über Verbrechen und Strafen, worin dieser Schriftsteller so naiv als passend sich folgendermaßen ausdrückt: „die Polizey, „sagt er, hat zwei Hände, die Erziehung und die

„Criminaljustiz, und ich weiß nicht, welche ich die „rechte oder linke nennen soll, obgleich, wenn der Er„ziehungsarm recht ausgebreitet worden, der Crimi„nalarm beinahe nur der Symmetrie halber, am „menschlichen Staatsgebäude bleibt. Die Erziehung „hat ganz keinen Zweck, wenn sie nicht Verbrechen „überflüssig zu machen, beabsichtiget; die Hand in„dessen mag das Staatsgebilde immer behalten, nur „statt des Schwerts nehme sie das Füllhorn.

Ich schließe demnach meine bisherigen Bemerkungen über die Erziehung, mit dem Ausrufe: Heil und Segen kann sich ein Staat versprechen, in welchem entweder der Erziehungsarm schon so ausgebildet ist, oder dem wenigstens seine Ausbildung in dem Maaße bevorsteht, daß der Criminalarm beinahe nur der Symmetrie halber, an dem Gebilde desselben bleibt!

Sonstige Mittel und Vorschläge zur Verhütung des Kindermordes.

§. 26.

Wirft man nun aber nur einen flüchtigen Blick auf die Individuen, welchen noch in vielen Staaten die Erziehung anvertraut ist, und macht man sich nur in etwa mit der Lehrmethode bekannt, nach welcher die

Ju-

Jugend noch so häufig treßiret wird, so ist man der Wahrheit das Geständniß schuldig, daß man sich so wenig jetzt als je, einer baldigen Zukunft von der Erziehung jenen wichtigen Vortheil der Verminderung der Verbrechen zu erleben, werde versprechen dörfen. Für diese Staaten insbesondere, ist es daher bis jetzt noch immer ein so größeres Bedürfniß auf sonstige Anstalten und Mittel bedacht zu nehmen, welche dazu geeignet sind, unter den Verbrechen überhaupt, auch das in unseren Tagen leider so sehr zunehmende Verbrechen des Kindermordes zu verhindern, die Haupttriebfedern dazu hinwegzuräumen, und diese Unthat möglichst zu erschweren.

§. 27.

Zu Erreichung dieses Zweckes läßt sich, wie ich glaube, eine diesen Gegenstand ziemlich erschöpfende Beantwortung, erwarten, wenn folgende zwei Hauptfragen zum Grund gelegt werden: a) welche sind die zweckmäßigsten Mittel, die Haupttriebfedern des Kindermordes, und dessen nächste Veranlassungen zu beseitigen? und

b) welche Mittel sind für geeignet zu halten, das Verbrechen des Kindermordes aufs möglichste zu erschweren? Beym ersten Blick könnte man geneigt seyn, diese beide Fragen für Synomie zu halten, bey einiger genaueren Prüfung wird man mir aber wohl beipflichten,

ten, wenn ich sage, daß sie nichts weniger als dieses seyen.

§. 28.

Denn wenn gleich die Hauptbeweggründe, welche den Reiz zu Begehung dieses Verbrechens nähern, durch geeignete Mittel würklich vermindert, oder gar beseitiget worden sind, so kann und wird, ohnerachtet dieser von Seiten des Staats gebrauchten Vorsorge, doch noch manche verruchte, in der Erziehung verwahrloste Dirne, hierin keinen hinreichenden Abhaltungsgrund finden, um die Ausübung ihrer vorhabenden schwarzen That zu unterlassen. Für die Klasse solcher wahrhaft boshaften Weibspersonen, sind also bloße Vorbeugungsmittel, wenn nicht zugleich die Begehung dieser Schandthat so viel thunlich erschweret wird, unzureichend. — Kurz, die von mir vorzuschlagende Verhütungsmittel haben zum Zweck, den Trieb und Reiz zum Kindermord, wenn nicht zu vertilgen, doch wenigstens in einem sehr hohen Grad zu vermindern. Durch die Erschwerungsmittel aber, soll es dahin gebracht werden, die denn noch in einem oder anderen Fall innerlich bleibende Triebe und Neigungen, zu Begehung dieses Verbrechens, durch geeignete Polizeyverfügungen, unausführbar zu machen. Nach dieser Zwischenbemerkung mache ich nun, mit Beantwortung der ersten vorhin aufgestellten Frage, den Anfang.

§. 29.

§. 29.

So wie eine vernünftige Erziehung, indem sie das Gefühl für Tugend und Pflicht, und den Sinn für die Wahrheiten der christlichen Religion erweckt, ihre heilsame Wirkungen nicht verfehlen, und der zu reiferen Jahren gekommenen Jugend in jeder Lage, in jeden Verhältnissen, zur Schutzwehr gegen zu begehende schlechte Handlungen, dienen, und insbesondere die Furcht der zu begehenden Kindermorde, zu einem hohen Grad der Unbedeutenheit herabsinken, machen wird; eben so wird es zur Verhütung des Kindermordes auch gewiß nicht wenig beitragen, wenn den Pfarrern (bey denen ich vernünftige selbstdenkende Köpfe, nicht aber Menschen von ganz gewöhnlichem Schlag, unter welche Klasse auch der beste Theolog gehören kann, voraussetze) zur Pflicht gemacht würde, jährlich einige Predigten über den Kindermord zu halten, welche Predigten die Mütter und ihre erwachsene Töchter, beizuwohnen, und wozu Dienstherrschaften das Gesinde hinzuschicken, schuldig seyn müßten.

§. 30.

Ein Pfarrer, der über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes bey sich nachdenkt, wird sich leicht überzeugen können, welchen wichtigen Dienst er dem Staat leiste, wenn er diese süße Pflicht mit Wärme erfüllet. Der bloße Gedanke, daß solche edle Handlungen das

zukünftige so wie das zeitliche Wohl und Glück der Menschheit befördern, daß manches junge, leichtfertige, mit den Gefahren, denen sein Geschlecht ausgesetzt ist, unbekannte Mädchen, von dem Rande des Unglücks werde gerettet werden, muß ja jedem Seelsorger mehr als hinreichend seyn, alle Kräfte aufzubieten, und keine Zeit noch Mühe zu ersparen, um diesen erhabenen Zweck so viel möglich, zu erreichen.

§. 31.

Nicht nur die zur Reife gekommenen Mädchen, sondern auch die Eltern würden in solchen Predigten belehret werden, worin ihre Elternpflicht gegen ihre Kinder bestände. Manche Eltern, welche glauben, sie hätten es bey ihren Kindern an einer zweckmäßigen Erziehung nicht ermangeln lassen, würden beim Anhören solcher Predigten von ihrem Wahn geheilet werden, wenn ihnen begreiflich gemacht würde, daß sie auch das Verderben ihrer Kinder dadurch vorbereiteten, wenn sie sich all zu gutherzig, zu nachgiebig und zu zärtlich bey allem dem bezeigten, was die Kinder von ihnen forderten, wenn sie hörten, daß sie auf diese Art, statt christlich denkenden und gesitteten Menschen, dem Staat nur Weichlinge und Wollüstlinge überlieferten. Die Eltern würden darin unterrichtet werden, daß sie ihren Kindern mit keinem schlechten Beispiel, welches auf dieselben so mächtig wirket, vorgehen sollten;

ten; den Müttern insbesondere würde in Predigten dieser Art ans Herz gelegt werden, daß sie in dem wichtigen Zeitpunkt, wenn die Natur die körperliche Fähigkeiten zur Fortpflanzung bey ihren Töchtern entwickelt; in dem Zeitpunkt, wenn die Wallung des jugendlichen feurigen Blutes der Vernunft so gern Gesetze vorschreibt, sich besonders durch freundschaftliche Begegnungen und mütterliche Zärtlichkeit, völliges Zutrauen von ihren Töchtern zu erwerben trachten, daß sie alsdann unzertrennliche Gesellschafterinnen und bescheidene Lehrerinnen ihrer Töchter seyn sollten. Vernünftige Mütter, denen also das Wohl ihrer Töchter keine gleichgültige Sache seyn kann, würden aus solchen Winken selbst die Unterredungen einzukleiden wissen, welche sie mit ihren erreiften Töchtern, mit Rücksichtnehmung auf deren Gemüthsart, unter vier Augen vorzunehmen hätten.

§. 32.

Ich darf kühn behaupten, daß wenn die Seelsorger in solchen wohlüberdachten Predigten die Abscheulichkeit des Verbrechens des Kindermordes, nach den Grundsätzen der Religion, der Moral und des gesellschaftlichen Systems, auf eine faßliche, aber rührende ans Herz greifende Art, vortrügen; wenn sie darin die Gefahren, welche das weibliche Geschlecht von den Nachstellungen, Liebkosungen, und Verstellungskünsten lü-

lüsterner Jünglinge zu befürchten hätten; so deutlich als es immer die Bescheidenheit erlaubte, mit lebhaften Farben schilderten, und im Allgemeinen von den traurigen Beispielen und dem Unglück erwähnten, in welches sich so manches junge Mädchen durch seinen Leichtsinn gestürzet hat, daß alsdann gewiß die Pfarrgenossen durch faßliche Reden über erwähnten Gegenstand gerühret, und daß manches Mädchen, welches die Schändlichkeit des Kindermordes nicht einsah und beherzigte, sich für hiezu den Weg bahnende Gelegenheiten hüten, oder daß es wenigstens, falls es auch die Keuschheit mit der Wollust vertauscht, und sich dadurch in den Zustand der außerehlichen Mutterschaft versetzt hätte, vor der Ausübung jener schwarzen That zurück schaudern würde, die es vielleicht sonst, wenn nicht mit kaltem Blute, jedoch wegen Mangel des nöthigen Unterrichts, über die Schändlichkeit dieses Verbrechens, unternommen haben würde.

§. 33.

Wenn die Pfarrer nicht zur Klasse jener Leute gehören, deren Worte zwar gut und kraftvoll, deren eigene Handlungen aber beim Vergleich mit ihren Kanzelvorträgen, einen gewaltigen Contrast und Abstich darstellen, so würden dieselben durch Predigten dieser Art, auf die Eltern und Kinder zu wirken, und die Mütter diese Lehre in den Gemüthern ihrer Töchter

bey

bey vertrauten Gesprächen zu befestigen, die schönste Gelegenheit haben. Ich freue mich schon im Geiste über die herrlichen Früchte, welche durch solche Predigten hervorgehen, und darin bestehen würden, daß den jungen Mädchen die Bewahrung der Keuschheit, ein theures Pfand seye, daß also auch außerehliche Schwängerungen, mit ihren Folgen nicht mehr so häufige Erscheinungen seyn würden.

§. 34.

Gute auf mehr erwähnten Gegenstand gerichtete Predigten, sind in unsern Tagen zur Verhütung des Kindermordes, blos in dem Betracht, besonders empfehlungswerth, und ein wahres Bedürfniß, weil es leider dem größten Theil der erwachsenen mannbaren Mädchen, an dem wichtigsten Präservativmittel, nämlich an einer zweckmäßig erhaltenen Erziehung gebricht. Diesen Satz wird man völlig bestätigt finden, wenn man die Lebensgeschichten der meisten Kindermörderinnen, und die stufenweise Fortschreitung ihrer Handlungen, bis zum Zeitpunkt der verübt gewordenen schwarzen That erforscht. Die Urheber dieses Verbrechens sind durchgängig vom geringen Pöbel erzeugte Mädchen, die ihre Eltern entweder in früher Jugend verliehren, oder die, wegen äußerster Armuth, nach dem Beispiel ihrer Eltern, mit dem Bettelkorb umherwandeln; es sind größtentheils ganz roh und halb

wild

wild aufgewachsene, mit dem Geist der christlichen Religion völlig unbekannte, und arbeitsscheue Geschöpfe.

§. 35.

Was läßt sich von Mädchen dieser Gattung, wenn die Blüthe der Fruchtbarkeit bey ihnen erscheinet, von Geschöpfen, welche die Gefahren und Nachstellungen, womit sie in ihren Jahren zu kämpfen haben, nicht im mindesten ahnden, und sich ganz allein überlassen sind, wohl Günstiges erwarten? Werden sich solche Dirnen nicht etwas dünken, und stolz darauf seyn, wenn ihnen von jungen, vielleicht gar vornehmen Herrchen, nachgegangen, wenn ihnen sanfte, süße, schmeichelnde Worte vorgesagt, Präsentchen gegeben oder versprochen werden. Ohne Bedenken werden sie dem Wunsch ihrer Buhler nachgeben, vielleicht aber schon bald die Vorbothen einer unehlichen Mutterschaft empfinden.

§. 36.

Wie geht's nun aber weiter? natürlicherweise werden die Verführer nicht gern den Namen im Publikum haben wollen, sich mit so gemeinen Dirnen abgegeben zu haben; sollte ich nun irren, wenn ich die Behauptung aufzustellen wage, daß solche Verführer, um sich aus der Schlinge zu ziehen, wenigstens in vielen Fällen der Geschwächten selbst zuzusprechen, für gut finden werden, entweder die heranwachsende Frucht durch

Suppelitirung dieses oder jenen Mittels, zu vertilgen, oder ihre Schwangerschaft ganz geheim zu halten, und sich nach der Geburth, ihres Kindes, gleich zu entledigen. Vielleicht geht die Bosheit auch wohl so weit, daß solche geschwächten, rohen Dirnen, die Begehung dieser That ganz leicht und unbedeutend vorgespiegelt, und auf den Fall der erfolgten Ausführung, ein Stück Geld versprochen wird. Bey solchen und ähnlichen Zudringlichkeiten finden dann diese dürftigen, unerfahrnen Geschöpfe (zumal wenn sie einen Blick auf die zu gewärtigende schreckliche Zukunft werfen, welche sie als uneheliche Mütter treffen würde) keinen Augenblick Anstand, den Wunsch ihrer Verführer treulich zu erfüllen. — Sollten indessen aber auch solche listige und boßhafte Ueberredungen, von Seiten der Schwängerer, nur zu den Ausnahmen zu rechnen seyn, so bleibt die Gefahr eines zu begehenden Kindermordes, bey so verwahrloßten Mädchen, doch allzeit sehr groß.

§. 37.

Ich sage es also nochmals, die Pfarrer können durch eigene Reden über die Unzucht und das Verbrechen des Kindermordes, zu dessen Verhütung bey schlecht erzogenen Mädchen sehr viel beitragen; selbst aber auch bey dem gut erzogenen Theil des weiblichen Geschlechts würden Predigten dieser Art zur mehrerer Befestigung und Wiederbelebung des Gefühls für Sitt-

lich-

lichkeit und einen christlichen Lebenswandel sehr erwünscht und von guter Wirkung seyn.

§. 38.

Aeusserst viel wird auch ein Staat zur Verhütung des Kindermordes beitragen, wenn er sich angelegen seyn läßt, die Hauptbeweggründe und Triebfedern, wodurch dieses Verbrechen veranlaßt wird, aus dem Wege zu räumen. Wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so sind die Hauptbeweggründe zur Begehung dieses Verbrechens in den bey weitem meisten Fällen der Spott, die äusserliche Verachtung, das Elend und die traurigen Aussichten in den künftigen ehelosen Mutterstand, welche ein und anderes das Loos der ausser der Ehe beschwängerten mehr oder weniger ausmacht. Zu all diesen nachtheiligen Folgen gesellt sich nun noch bey den Geschwächten der Gedanke, daß sie von ihren Eltern verfolgt, verflucht und verstoßen, und von ihren Anverwandten verlassen werden würden. Das Maaß der Verzweiflung wird aber ganz voll, wenn die Geschwächte von der Mannsperson, dessen Lüsten sie sich hingegeben, bey Entdeckung ihrer Schwangerschaft eine kaltblütige Begegnung erlebt, oder wenn dieser wohl gar seine Vaterschaft läugnet, und die unglücklich gemachte mit empfindlichen Worten abweiset.

§. 39.

Ein Mädchen, wenn es noch einiges Gefühl für

Ehre besitzt, wenn nur noch ein Funken Schaam in ihren Adern glüht, welcher Fall aber selbst bey der Klasse der feilsten Dirnen unterstellt werden muß, faßt also bey dem Blick auf die Masse all dieses Elends, welches ihr die Zukunft vorbereiten würde, mit trauriger Entschlossenheit den schwarzen Gedanken, entweder den verborgenen Menschenkeim, ehe er die Welt erblickt, zu zernichten, oder ihre Schwangerschaft sorgfältigst zu verheimlichen, und ihrem zur Welt gebrachten Kinde bald nach der Geburt seine Existenz zu rauben.

§. 40.

Dieses sind die traurigen Resultate, nach den eine ausserehelich Beschwängerte die positiven Nachtheile, welche sie unausbleiblich treffen würden, auf eine Wagschale, zugleich aber die schmeichelnde Hoffnung, wie leicht ihre That durch Vertilgung der Spuren der äusserlichen Mutterschaft ein Geheimniß bleiben könnte, *) auf die andere Wagschale gelegt hat. Die Anrathungsgründe zur Begehung der That aber vor den Abrathungsmotiven das Uebergewicht erhalten haben.

§. 41.

Selbst aber auch, wenn sich bey einer ausser der Ehe Be=

*) Die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, ist um so grösser, wenn es sogar gewiß seyn sollte, daß solche Ereignisse in den wenigsten Fällen zur Kenntniß der Polizey gelangten.

Beschwängerten der Gedanke einstellt, die Ausübung ihrer schändlichen That würde in den individuellen Verhältnissen, worin sie sich befindet, wahrscheinlich nicht unentdeckt bleiben, und sie würde, wenn sie ihrem Vorhaben Realität verschafft haben würde, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden, ist oft kein hinlänglicher Abrathungsgrund für eine Geschwächte, wenn ein Blick auf das unübersehbare Elend, woran sie beim Bekanntwerden ihrer außerehelichen Mutterschaft, lebenslänglich würde verfolget werden, sich ihrer Sinne bemeistert. Sie wird denken: bestehe die Strafe, welche vom Staate an ihr vollzogen werden würde, in zeitlicher oder auch ewiger Beraubung ihrer Freiheit, so seye sie doch den Augen des Publikums, ihrer ergrimmten Eltern und Verwandten entzogen, sich wenigstens vor öffentliche Beschimpfung, Spott und Verfolgung gesichert, und sie habe doch auch als Verbrecherinn eine menschliche Behandlung zu gewärtigen; sogar beim Gedanken, daß sie ihre That vielleicht mit dem Tode würde büßen müssen, wird sie sich damit trösten, daß alsdann ihre Leiden von kurzer Dauer seyen, da hingegen mit dem Prädicat einer außerehelichen Mutter, gebrandmarket, immerwährende Quaal, und eine Kette von Elend und Verzweifelung, stete Begleiter ihres Lebens seyn würden.

§. 42.

Vielleicht könnte man mir hiebey einwenden, sollten

te nicht die Schande, die äußerliche Verachtung, das Elend, und überhaupt alle die nachtheiligen Folgen, welchen die außerehelich Beschwängerten gewöhnlich ausgesetzt sind, geeignete Mittel zur Verminderung des unehelichen Beyschlafs seyn; folglich auch mit dazu beitragen, aussereheliche Schwängerungen seltener zu machen. Auf die tägliche Erfahruug gestützt, darf ich kühn hierauf antworten: keineswegs. Man hat sich vielmehr in unsern Tagen von der Wahrheit überzeugt, daß durch vorerwähnte häufige schreckbare Folgen, welche aussereheliche Beschwängerungen gewöhnlich nach sich ziehen, die Beweggründe und der Reitz zum Kindermord nur vergrößert, nur befördert werde.

§. 43.

Denn je größer, je empfindlicher die Nachtheile sind, welche sich jemand durch eine unerlaubte That, wenn sie zu den Ohren der Welt kommt, zuzieht, desto mehr wagt der Mensch nur über dieselbe einen Schleier zu ziehen, er bietet alsdann um so mehr alle Kräfte auf, um die Spuren einer solchen That zu zernichten, so wie umgekehrt keine, selbst Lebensgefahren nicht gescheuet werden, wenn jemand durch die Ausführung einer gewissen Handlung großen ungewöhnlichen Gewinn zu erhaschen sich Hoffnung macht. Wer ein und anderes läugnen wollte, würde aller Erfahrung und allen praktischen im menschlichen Leben täglich vorfallenden Erscheinungen Hohn sprechen müssen.

§. 44.

Bedenkt auch wohl ein schwaches weibliches Geschöpf in dem Augenblick, wo es den Gefühlen seiner natürlichen Triebe folgt, wo es sich durch Schmeicheleyen, Liebkosungen und durch herzbrechende Ausdrücke einer lüsternen Mannsperson verführen läßt, die Gefahren, die Masse Elends, der es sich dadurch aussetzt, daß es den süßen Worten ihres Verführers traut, und sich seinem Willen übergiebt; wer dies zu behaupten wagen will, muß warlich die Natur des weiblichen Geschlechts nicht kennen. Ist es nicht vielmehr gewöhnlich der Fall, daß ein Mädchen, welches in dem Zeitpunkt ihres aufwallenden Geblüts den Trieb der Natur befolgt, für Gefühl der Ehre einige Augenblicke stumpf sey, sohin an die Gefahren, welche sie sich durch ihren Leichtsinn vorbereitet, entweder gar nicht denkt, oder daß doch die Natur über den allenfalls flüchtig aufsteigenden Gedanken der nachtheiligen Folgen den Sieg davon trägt: erst wenn es zu spat ist, stellt sich die Verführte bey kaltem Blute mit Grausen die Folgen ihrer Lage vor, worin ihr Leichtsinn sie versetzt hat — ganz betäubt und von so vielen traurigen Schreckbildern umgeben, denkt sie jetzt nur auf Mittel, sich der bevorstehenden Masse Elends zu entziehen, und so faßt sie Muth zu einer That, wozu sie bey ganz sicheren Aussichten einer frohern Zukunft nicht würde geschritten seyn.

§. 45.

Was kann, was sollte also ein Gesetzgeber in diesen Verhältnissen zweckmäßig verordnen? Er darf ganz sicher den besten Erfolg erwarten, wenn er die vorerwähnten Hauptbeweggründe und Triebfedern, die zum Verbrechen des Kindermordes den Weg bahnen, so viel es immer thunlich ist, zu entfernen sucht — der Staat hat also nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht auf sich, allen Eltern, Verwandten und Vormündern in einem zu erlassenden Gesetz einzubinden, daß wenn ihre Töchter oder sonstige Angehörige ausser der Ehe beschwängert werden sollten, denselben über ihren begangenen Fehltritt nicht die mindesten bitteren Vorwürfe gemacht, und überhaupt nicht wörtlich, vielweniger thätlich gemißhandelt oder gar verstoßen werden dürften, jede Entgegenhandlung müßte unnachsichtlich strenge bestraft werden. Ueberhaupt müßte es allen Unterthanen unter Strafe verboten seyn, eine Geschwächte wegen ihres begangenen Fehltrittes weder nach noch vor ihrer Entbindung im mindesten zu beleidigen, und ihr deshalb Vorwürfe zu machen.

§. 46.

Sey es auch, daß der Staat auf diese Art auf Kosten der Tugend und Keuschheit ein kleines Opfer brächte, so ist dies doch ein nöthiges Opfer, wenn Verheimlichungen der ausserehelichen Schwangerschaften

und die Gefahren wegen des zu begehenden Kindermordes nicht genährt, nicht begünstigt werden sollen. Ein Staat, der nach dem Gesagten verfährt, wählt gewiß unter zwey Uebeln das kleinste, und verhütet dadurch offenbar ein größeres. An innerlicher Achtung verliert ein ausser der Ehe beschwängert gewordenes Mädchen zwar allzeit, es würde sogar der beste Beweiß vom größten Sittenverderbniß seyn, wenn eine solche Person eben so geachtet würde, wie ein Mädchen so sich ehrbar beträgt, ausser dieser Minderachtung und der damit gewöhnlich verbundenen Verschlimmerung der politischen Existenz, welche sich ein solches Mädchen durch ihren Leichtsinn zugezogen hat, sollten und müßten aber auch alle sonstige Uebel und gelegenheitliche Nachtheile ganz verbannt werden, oder ist es nicht wahr, daß eine aussereheliche Geschwächte als solche schon hart genug gestraft sey.

§. 47.

Jene Eltern, oder welche es sonst sind, deren Obsorge solche geschwächte Mädchen anvertraut waren, fehlen durch deren Mißhandlungen, verstoßen aus ihrem Hause, oder wenn sie ihnen auf sonstige Weise, wie so häufig geschiehet, ihre Lage unerträglich machen, und so zur Verzweiflung bringen, um so mehr, weil gerade ihnen gewöhnlich der gegründete Vorwurf gemacht werden kann, daß sie durch unzeitige Nachsicht und durch ihre Sorglosigkeit an dem was sich mit ihren

Töchtern,

Töchtern, Verwandten, Mündeln oder sonstigen Angehörigen ereignet hat, selten schuldfrey seyen.

§. 48.

Sollen nun aber die ausserehelich Geschwächten für Mißhandlung, Spott und äusserlicher Verachtung gesichert seyn, so muß zugleich Sorge dafür getragen werden, daß alles, was auch nur die entfernteste Veranlassung hiezu geben könnte, abgeschafft werde. In dieser Hinsicht müssen alle kirchliche, alle bürgerliche Strafen, welche ein und anderes noch in vielen Staaten unter dem Namen Kirchenbuse oder Hurenbrüchte, hergebracht ist, aus der Reihe der Gesetze, wenn nicht für das männliche, doch unbedenklich fürs weibliche Geschlecht ausgestrichen werden.

§. 49.

Hieraus macht sich nun die Folge, daß die abscheulichen Gewohnheiten, nach welchen die ausserehelich geschwächten Mädchen von andern durch ein in die Sinne fallendes Zeichen noch in manchen Gegenden unterschieden werden, als leges dam nata ausgerottet werden müßten. So ist es zur Schande unsers Zeitalters bis jetzt noch in Böhmen und Mähren hergebracht, daß die ausser der Ehe zum Fall gekommenen Mädchen ihre Schande durch Nichtflechten der Haare, und durch Tragen einer besondern Haube verewigen müssen, da indessen andere ehrbare Mädchen oder auch solche Dirnen,

nen, die ihre Fruchtbarkeit oft genug muthwillig in Versuchung geführt haben, aber so glücklich waren der Strafruthe ihrer Lüsternheit zu entgehen, ihre Haare geflochten zu tragen pflegen. Alles dieses, so wie auch die leidige Gewohnheit, welche den Geschwächten das Tragen des Brautkranzes verbietet, und sonstige zum Spott und ärgerlicher Verachtung der ausser der Ehe Beschwängerten absichtlich eingeführte Institute sollten billig nicht länger als Beweggründe paradiren, um Verheelungen ausserehelicher Beschwängerungen zu befördern, und um folgweise zu Begehung der Kindermorde Reiz, Muth und Kraft einzuflößen. *)

§. 50.

Wenn statt der häufigen nachtheiligen Folgen, welche auf ausserehelich Geschwächte in den meisten Staaten noch warten, den Ehrbarkeit und Tugend liebenden Mädchen Denkmünzen ertheilt würden, welche seltene Eigenschaften in unsern Tagen eben so sehr eine Auszeichnung als jene der Tapferkeit und des Muths verdienten, hiedurch würden wahrlich viele Mädchen

von

*) Wie ich vor kurzem erfahren, so ist es auch dahier Sitte, daß bey der Taufhandlung eines unehelichen Kindes, an die Geistlichkeit doppelte Stohlgebühren bezahlt werden müssen. Es mag dieses ein Zeichen der Verachtung oder eine kirchliche Strafe seyn sollen, in jedem Falle müßte dieses Unding bey Berücksichtigung des Gesagten nicht länger mehr geduldet werden.

von einem unzüchtigen wollüstigen Leben abgehalten werden, da hingegen vorerwähnte Institute den Kindermord statt zu verminderu, selbigen nur mehr befördern.

§. 51.

Von Staats wegen müßten nun ferner solche Maaßregeln getroffen werden, daß die Geschwächten bey einem Blick in den künftigen ausserehelichen Mutterstand nicht in Schrecken gesetzt und zur Verzweifelung gebracht würden. Mit größtem Recht muß es also als ein Hauptverhütungsmittel des Kindermordes betrachtet werden, wenn der Staat sich der Geschwächten väterlich annimmt, wann er unter andern dafür Sorge trägt, daß es der Mutter sowohl als dem Kinde am nöthigen Lebensunterhalt in keinem Fall ermangele. Jedoch versteht sich hiebey von selbst, daß der Staat zur eigenen Hergebung der Unterhaltskosten nur dann verpflichtet sey, wenn solche Kosten a) von dem Schwängerer, oder b) von der Geschwächten selbst, endlich c) von den Eltern oder Großeltern derselben nicht sollten bestritten werden können. Je sicherer, je schleuniger diese Mittel sind, wodurch der ehelosen Mutterschaft unter die Arme gegriffen wird, destomehr wird das Schicksal der Unglücklichen erleichtert, folglich auch die Beweggründe zum Kindermord vermindert.

§. 52.

Vor allem verdiente daher öffentlich bekannt gemacht

macht zu werden, daß für jede ausser der Ehe Geschwächte von Staats wegen gesorget, daß blos dieses Vergehen für sie keine Strafe nach sich ziehen, daß vielmehr für den Unterhalt der ausser der Ehe gebornen Kinder sowohl, als für jenen der Mütter selbst, in jedem Fall Sorge getragen werden sollte, übrigens würde in aussereehelichen Beschwängerungsfällen meines Dafürhaltens folgende Verfahrungsart zweckmäßig einzuführen seyen.

§. 53.

Der Schwängerer, so wie er gewöhnlich die erste Instanz ist, an welche sich ein Mädchen wendet, wenn alle Symptomen den zukünftigen Mutterstand verrathen, so unbedenklich ist dieser auch der erste, so sich des armen Geschöpfs, welches er zum Fall gebracht, anzunehmen, der — (wenn er die Geschwächte nicht heirathen kann oder will, denn Zwang zum Heirathen, glaube ich, ist nie anzurathen) für die Kindbettskosten, für den Unterhalt des Kindes, und wenn die Beschwängerte eine ehrbare Person ist, zugleich zur verhältnißmäßigen Entschädigung der von ihm Geschwächten schuldig ist.

§. 54.

Um in Betreff dieser, einem Schwängerer aufliegenden Verbindlichkeiten, und wie es mit deren Erfüllung aussehe, vergewissert zu werden, wäre jedem

Mäd-

Mädchen, sobald es von seiner Beschwängerung Gewißheit hätte, gesetzlich zur besondern Pflicht zu machen, ihrem Schwängerer zeitig die herannahende Niederkunft bekannt zu machen, und sich mit diesem, über die ihm als Vater aufliegenden Pflichten, zu besprechen. Wäre der Schwängerer bey dieser Entdeckung und Unterredung so ehrlich, der Geschwächten die feierliche Versicherung zu geben, daß er sie heirathen wolle, so läßt sich zwar als Regel annehmen, daß die Gefahr eines zu begehenden Kindermordes, für so weit genug entfernt anzusehen, daß keine fernere obrigkeitliche Dazwischenkunft mehr nöthig sey, weil es indessen auch an Beyspielen nicht fehlt, daß verruchte Mannspersonen, das einer Geschwächten unter vier Augen gegebene Eheversprechen, nicht halten, daß sie den Schritt zur Ehe unter allerhand Vorwänden zu verzögern trachten, und zuletzt wohl gar das Eheversprechen verabreden, oder das Weite suchen, und so die unglücklich gemachte, der Verzweiflung preis geben; so würde es sehr rathsam seyn, gesetzlich zu verordnen, daß alle Eheversprechungen, welche erst nach erfolgter Beschwängerung heimlich abgelegt worden sind, nur dann verbindliche Kraft haben sollten, wenn sie in Gegenwart einiger Anverwandten, oder sonstigen ehrbaren Leute geschehen, oder in deren Beyseyn wiederholt worden wären. Diesen Zeugen müßte es dabey zur strengsten Pflicht gemacht werden, sowohl

in

in dem Falle, wenn längstens bis zur erfolgten Niederkunft, die versprochene Ehe noch nicht vor sich gegangen, als auch wenn das Eheversprechen, es sey auf eine Art wie es wolle, rückgängig geworden wäre, hievon die Polizey alsofort in Kenntniß zu setzen. Auf diese Weise würde die Gefahr eines zu begehenden Kindermordes, schon wegen der Gewißheit, daß eine ausgeführte That nicht unentdeckt bleiben würde, beseitiget werden.

§. 55.

Noch mehr aber würden die Quellen, aus welchen dieses Verbrechen seine Existenz mit hat, verstopft werden, wenn durch ein zu erlaßendes Gesetz befohlen würde, daß alle Eheversprechungen ohne Unterschied, nicht anders verbindliche Kraft haben sollten, als wenn sie vor der Obrigkeit, oder wenigstens in Gegenwart zweier Zeugen, abgelegt würden. Denn wie häufig sind die Fälle nicht, daß da, wo ein solches Gesetz nicht vorhanden ist, sich ein Mädchen, nachdem ihr unter vier Augen, mit den süssesten Worten, die Ehe versprochen worden ist, sich zur fleischlichen Vermischung nunmehro willig findet, indem sie im Taumel der Leidenschaft an dem Erfolg der Ehe, gar nicht mehr zweifelt. Allein viele Mädchen werden auf diese Art hintergangen, denn wie oft hat nicht die Erfahrung die traurige Wahrheit verbürgt, daß eine

nicht

nicht geringe Zahl Mannspersonen sich des Eheversprechens nur in der Absicht bedienet habe, um dadurch desto eher und gewisser zum fleischlichen Genuß zu gelangen.

§. 56.

Eben diese Klasse treuloser Mannspersonen, bekümmert sich aber, nachdem sie ihren Zweck erreicht hat, wenig um ihr gegebenes Wort, es mag der Beyschlaf eine Beschwängerung zur Folge gehabt haben oder nicht; viele sind gar so niedrig denkend und gewissenslos, daß sie, wenn's auf die Extremität ankömmt, selbst bey den Gerichten eidlich zu versichern, kein Bedenken tragen, die Geschwächte nie fleischlich anerkannt zu haben, — andere handeln zwar in etwa redlicher, indem sie eingestehen, mit der Beschwängerten fleischlichen Umgang gehabt zu haben, allein sich doch zur Ehe nicht bequemen wollen, indem sie entweder das unter vier Augen gegebene Eheversprechen läugnen, oder wenn dies nicht, doch wenigstens von der einzugehenden Ehe nichts wissen wollen. Ein zu erlaßendes Gesetz, welches alle heimliche oder Winkeleheversprechungen, für unverbindlich erklärte, würde also, wie es leicht einleuchtet, den glücklichen Erfolg haben, daß das weibliche Geschlecht nicht mehr, durch unter vier Augen gemachte Eheversprechungen, zum Beyschlaf veranlaßet, und daß es überhaupt mit der Keuschheit nicht so leichtfertig mehr verfahren würde,

de, mit eins würde also dadurch den Gefahren des Kindermordes ein mächtiger Riegel vorgeschoben, und so ein Staat sich schmeicheln können, eine reichhaltende Quelle dieses Verbrechens verstopft zu haben.

§. 57.

So oft nun zwischen dem Schwängerer, und der ausser der Ehe Geschwächten, die eheliche Verbindung erfolgte, würde es sich eben wegen des vorhandenen wichtigen Interesse des Staats, rechtfertigen lassen, wenn die beiderseitigen Eltern gesetzlich angewiesen würden, dem neuen Ehepaar jene Aussteuer zukommen zu lassen, welche sie würde gereicht haben, wenn die Ehe mit ihrer Bewilligung vor sich gegangen wäre. Durch solche Verfügung würde schon mancher Schwängerer, die von ihm Geschwächte, zu heirathen bewogen werden, da hingegen wenn sich ein Schwängerer, wie jetzt noch häufig der Fall ist, keine Hoffnung machen kann, von seinen oder den erbitterten Eltern der Geschwächten, eine angemessene Aussteuer zu erhalten, wodurch er zur Bestreitung der ehelichen Lasten, in den Stand gesetzt wird, nicht selten vor Eingehung der Ehe mit der von ihm Geschwächten, beym Voraussehen, daß er als Ehemann wahrscheinlich werde darben müssen, zurückgeschreckt wird.

§. 58.

Gesetzt nun, daß die Heirathslustigen zur Klasse jener

ner Leute gehörten, welche nach den in mehreren Landen bestehenden Gesetzen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht zusammen gegeben werden dürfen, so bedarf es doch kaum einer Erinnerung, daß in einem Fall, wenn die Braut würklich beschwängert ist, unter dem hier äußerst übel angebrachten Vorwand, daß die zweifelhaften Nahrungsquellen, zur Bestreitung der ehelichen Lasten unzureichend seyn mögten, die Heirathserlaubniß den Einheimischen nie versagt werden dürfte.*)

§. 59.

Nun auch ein Wort davon, wenn der angegangene Schwängerer die Paternität zwar nicht verabredet, allein die Geschwächte zu ehelichen sich weigert. Wenn in solchem Fall der Schwängerer die Geschwächte nicht vor allem, für die Kindbettskosten bis zur völligen Herstellung der Mutter, und die gesetzmäßig zu bestimmende Unterhaltungssumme für das zu gebährende Kind (welche Summe nicht so gering, wie es wohl in praxi hergebracht ist, ausfallen müßte) durch Bürger oder Hypothecken, hinlängliche Sicherheit leistete, so müßte die Geschwächte angewiesen werden, des Endes sich ohne Zeitverlust, und wenigstens einige Monate vor ihrer Entbindung, in Städten an die Polizeybehörde, auf dem Lande aber an den Richter hinzuwenden, welche Stellen

*) Ich werde Gelegenheit haben, in der Folge hievon ein mehreres zu sagen.

len dann unverzüglich mit Vorladung des Schwängerers, den bestdienlichsten Maasregeln ergreifen müßten, welche die sichere Erhaltung der Kindbetts- und der Unterhaltskosten des zu gebährenden Kindes, herbeyführten. Ergäbe es sich nun bey solcher Untersuchung, daß nicht einmal die sichere Bestreitung dieser provisorischen Kosten, vielweniger also die der Geschwächten (wenn sie eine ehrbare Person wäre) gebührende Entschädigung, vom Schwängerer erzwungen werden könnte, so würde ein solcher, dessen That bey dieser Voraussetzung mit größtem Recht als ein Verbrechen betrachtet werden müßte, mit einer angemessenen Gefängnißstrafe zu belegen seyn, denn er ist ja die Ursache, daß jetzt jene, so nur Secundario zur Hergebung vorerwähnter Kosten verpflichtet wären, seine Verbindlichkeiten zu übernehmen, in die Nothwendigkeit versetzt werden.

§. 60.

Hat die Geschwächte eigenes angreifliches Vermögen, so ist es also nunmehr diejenige, welche vorerwähnte Kosten aus dem ihrigen zu bestreiten, sich bequemen muß, fehlt es aber einer Geschwächten, welches als Regel angenommen werden kann, an eigenem disponibelen Vermögen, so treffen die Verbindlichkeiten zur Bestreitung der Unterhaltskosten für Kind und Mutter, die Eltern oder Großeltern der Geschwächten, wozu dieselbige wohl zweckmäßig durch die Obrigkeiten be-

besonders angewiesen werden könnten. Sollten nun auch diese unvermögend oder verstorben, die sonstigen Verwandten einer Geschwächten, aber zur Uebernehmung dieser Kosten, nicht geneigt zu machen seyn, *) so würde es die unstreitige Pflicht des Staats seyn, sowohl für den Unterhalt des zu gebährenden außerehelichen Kindes, als auch dafür zu sorgen, daß es der Mutter am nöthigen Lebensunterhalt nicht ermangelte.

§. 61.

Häufig ereignen sich nun auch die Fälle, daß derjenige, dem eine ausserehelich Geschwächte ihre Lage aussergerichtlich entdeckt, von der ihm zur Last gelegten Vaterschaft nichts wissen will, durch solche Aeusserungen, besonders wenn sie wohl gar mit Ungestümm und bittern Vorwürfen verbunden werden, erhält mancher Kindermord sein Daseyn. In solchem Fall muß es also noch um so mehr strenge Pflicht einer Geschwächten seyn, die dem angeblichen Schwängerer zeitig gemachte Entdeckung, und dessen hierauf erfolgte ungünstige Erklärung auf der Stelle der competenten Obrigkeit, mit Bemerkung der zum Beweise der Paternität ihr zur Seite stehen habenden Beweißmittel, anzuzeigen.

§. 62.

Dies Richteramt müßte hierauf ohne allen Zeitverlust

*) Denn Zwangspflichten hierzu, sind bey denselben nicht vorhanden.

lust den benannten Schwängerer vorladen, ihm ins Gewissen sprechen, und nicht nur die zeitlichen Nachtheile und Strafen schildern, welche im gewissenlosen Läugnungsfall auf ihn warteten, sondern auch zugleich begreiflich machen, welche Verantwortungen er bey dem unsichtbaren allmächtigen Richter, besonders dann in einem hohen Grade auf sich laden würde, wenn das trostlose Mädchen wegen seiner Treulosigkeit in Verzweifelung gerathen, und einen unglücklichen Schritt ausführen würde. Würden diese Vorstellungen und Ermahnungen nicht gleichgültig, sondern mit gehöriger Wärme vorgetragen, so getraue ich mir zu behaupten, daß wenigstens in vielen Fällen die als Vater behauptete Mannsperson es seye, dann daß sie zur Klasse der verruchten und gewissenlosen Bösewichter gehörte, ihren begangenen Fehltritt bekennen, sohin es keiner fernern Erforschungsmittel der Wahrheit mehr bedürfen würde. Beharret indessen der angegebene Schwängerer auf seinem Leugnen, so bliebe freilich nichts anders übrig, als den Weg des Beweises gegen ihn einzuschlagen.

§. 63.

Ich muß hiebey im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß der Richter in solchen Fällen von Amtswegen jene Maaßregeln zu ergreifen, angewiesen seyn müßte, welche nur immer zum Beweise der Paternität dienten. Der Satz: judex non impertitur officium

nisi imploratus, müßte daher in Fällen unter gegebener Art, wo dem Staat so viel an der gehörigen und geschwinden Ausmittelung des Urhebers gelegen ist, wie beym inquisitorischen Prozeß in peinlichen Fällen eine Ausnahme leiden. Ich muß ferner bemerken, daß die gesetzgebende Gewalt wenigstens in sofern blos die provisorische Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kindbetts- und Unterhaltskosten in Frage ist, nach der Natur des Gegenstandes allerdings das Recht haben, die Beweißführung zu erleichtern.

§. 64.

So viel würde also unbedenklich Rechtens seyn müssen, daß wenn ein der Paternität beschuldigter eingestanden hätte, mit der Geschwächten fleischlichen Umgang gepflogen zu haben, daß ein solcher vorläufig auf der Stelle zur Bestreitung der Kindbetts- und Unterhaltskosten, so wie auch zur Entschädigung angewiesen werden müßte, sollte er auch beweisen wollen, daß mehrere um dieselbige Zeit sich mit der Geschwächten fleischlich abgegeben hätten, oder daß er wegen Länge der erfolgten mit der Geburt oder der Zeit der Schwangerschaft nicht übereinstimmenden fleischlichen Vermischung, unmöglich Vater seyn könnte. Mit dieser Einrede müßte ein solcher vor der Hand ab- und zur besondern Ausführung hin verwiesen werden, zum Theil hat auch schon die Praxis verschiedener Länder diesen Grundsätzen Eingang verschafft.

§. 65.

Eben so wenig gegründeten Tadel verdiente auch nach meiner Einsicht ein Gesetz, wodurch verordnet würde, daß, wenn eine Geschwächte glaubhafte Zeugnisse würde beybringen können, daß sie jederzeit zur Klasse der ehrbaren Mädchen gehört habe, der Beweiß der Paternität alsdann für hinlänglich geliefert angesehen werden sollte, wenn nur ausserdem erprobt werden könnte, daß der Beschuldigte mit der Geschwächten entweder einen vertrauten Umgang gepflogen, oder daß er mit selbiger besonders an ungangbaren abgelegenen Plätzen gesehen worden, es müßte, wenn auch diese Zusammenkunft bey Tage vorgefallen, nicht eine Ausnahme gemacht werden, diese Verdachtsgründe müßten nach von der Geschwächten ausgeschwornem Eide über die wirkliche Wahrheit ihrer Angabe zum vollen Beweiß der Paternität, und der damit verbundenen Pflichten wenigstens provisorisch und mit Vorbehalt des Gegenbeweises für hinlänglich angenommen werden, denn eine Mannsperson, welche NB. von einem ehrbaren Mädchen als Vater angegeben wird, hat beym Zusammentreffen des vorbeschriebenen Umgangs starke Vermuthungen gegen sich.

§. 66.

Ueberhaupt scheint mir die Regel als besonder heilsam Empfehlung zu verdienen, daß es besser seye, bey fleischlichen Vergehungen strenge Gesetze gegen das männ-

liche

liche Geschlecht zu erlassen, als wenn dem verführten Mädchen die Mittel und Wege zur Beweißführung erschwert würden. Denn wer wird nicht gestehen müssen, daß eben die Leichtigkeit, womit sich das männliche Geschlecht schmeichelt, bey einer Beschwängerungsklage allenfalls nach Ausschwörung eines Eides, (womit ohnehin leider in unsern Tagen so leichtfertig verfahren wird) ganz frey durchzuwischen, die Unzucht befördere, daß hingegen strenge den Beweiß in dieser Art Sachen erleichternde Gesetze das männliche Geschlecht behutsamer machen, und wenigstens die günstigen Folgen hervorbringen würden, daß nicht so oft unschuldige ehrbare Mädchen das Opfer ihrer Leidenschaft würden.

§. 67.

Sehr geeignet würde es auch seyn, wenn in Beschwängerungssachen blos das summarische Verfahren für statthaft erklärt, und eine kurze Frist von längstens vier Wochen als Terminus ad quem zur endschaftlichen Abertheilung vorbestimmt würde; sollten aber ganz besondere Fälle die völlige Beendigung der Sache in gedachter Frist unthunlich machen, so müssen die Unterbehörden dies bey der obern Justizstelle mit ausdrücklicher Bemerkung des oder der Gründe, warum dies in einem gewissen Fall nicht geschehen könne, berichtlich anzuzeigen, angewiesen werden.*) Uebrigens ist es schon

*) Leider aber geht es in Fällen untergebener Art oft ganz

schon in den positiven Gesetzen heilsam verordnet, daß von Erkenntnissen auf Unterhalt eines Kindes und sonstiger damit in enger Verbindung stehenden Verbindlichkeiten, kein Appel mit der Suspensivwirkung zulässig seyn sollte. Nützlich würde es indessen seyn, wenn dieses bey Beschwängerungssachen in öffentlichen Blättern durch eine gehörige Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht würde.

§. 68.

Eine Mannsperson, so die von der Geschwächten behauptete Paternität zu verabreden gewissenlos genug gewesen, durch nothdürftige Beweise aber des Gegentheils überführt worden wäre, müßte nicht nur (wie sich von selbst versteht) zu den ihm als präsumtiven Vater aufliegenden Verbindlichkeiten angewiesen, und hiefür, wenn die Gewißheit der Erfüllung noch Bedenklichkeiten unterworfen wäre, Sicherheit zu leisten, angewiesen werden, sondern sie müßte noch nebenbey exemplarisch gestraft werden. Diese Strafe würde in einem Fall unbedenkliche Zuchthausstrafe auf einige Jahre seyn dörfen, wenn es einem überwiesen wordenen Beschwängerer an allen Mitteln fehlte, seinen urtheilsmäßigen Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten.

§. 69.

anders, es werden voluminöse Akten zusammen geschrieben, und Jahre verstreichen oft, ehe der Endspruch zum Vorschein kommt.

§. 69.

Sollte aber ein solcher Beschwängerer sich heimlicherweise entfernt, und sich so der Strafe und den gesetzlichen Verbindlichkeiten zu entziehen gewußt haben, so müßte dessen Namen mit Bekanntmachung des Grundes seines Entweichens in öffentlichen Blättern gebrandmarkt werden. Ein gleiches Verfahren würde auch alsdann eintreten müssen, wenn ein angegebener Schwängerer sich vor der Einlassung auf die Klage schon auf flüchtigen Fuß gesetzt, und auf die ergangenen öffentlichen Ladungen nicht erschienen, seine Paternität aber hierauf nothdürftig erprobt worden wäre. Ausserdem würde ein Staat auch unstreitig befugt seyn, gegen entwichene überführte Schwängerer die Vermögens-Confiscation zu verordnen.

§. 70.

Würde eine Geschwächte auf diese Art überzeugt, daß der Staat sich ihrer so väterlich gegen ihren Schwängerer annähme, und daß sie auf jeden Fall, es seye nun von ihrem Schwängerer, von ihren Eltern und Großeltern, oder doch vom Staat selbst für ihren und ihres gebornen oder zu gebährenden Kindes Unterhalt ganz gesichert wäre, daß sie nicht mehr der äusserlichen Verachtung und dem Spott Preiß gegeben, und ebenwenig von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen mißhandelt zu werden, und so in Verzweifelung zu gerathen,

rathen, in Gefahr wäre, so würden diese frohen Aussichten in dem ehelosen Mutterstand gewiß mit zur Entfernung der Beweggründe eines zu begehenden Kindermordes ungemein viel beitragen.

§. 71.

Da es nun leicht zu denken ist, daß eine Geschwächte nicht selten in der Lage seyn werde, daß sie weder von ihrem Schwängerer noch von ihren Angehörigen auf Unterstützung werde rechnen können, und wegen ihrer eigenen Dürftigkeit ganz hülflos seyn würde, daß sohin blos der Staat ihren Pflegevater abzugeben haben werde, so muß auch für schleunigste Hülfsmittel in dergleichen Fällen zum voraus gesorgt seyn.

§. 72.

So wichtig dieser Gegenstand aber auch ist, so sicher glaube ich jedoch, wird dem Elend ganz verlassener schwangerer Mädchen und ihrem verzweiflungsvollen Zustand vorgebeugt, somit der Zweck, nämlich die Verhütung der zu besorgenden Kindermorde erreicht werden, wenn von Staats wegen die Fürsorge getroffen würde, daß in jeder Stadt und Amt wenigstens eine geschickte und erfahrne Hebamme auserseben und ernannt würde, dieser Hebamme müßte entweder in dem Hause wo sie wohnt, oder doch ganz in der Nähe einige mit allem nöthigen versehene, blos zur Aufnahme dürftiger ausserehelich beschwängerter Mädchen bestimmte

stimmte Zimmer angewiesen werden; zugleich müßte dieser Hebamme eine rechtschaffene Frau, theils um bey den Entbindungen hülfreiche Hand zu leisten, theils zum Zweck der Aufwartung bey den Kindbetterinnen beigegeben werden; für die sich ereignenden schweren Geburten müßte auch ein Geburtshelfer, und um ganz sicher zu seyn auch ein Arzt ernannt seyn, an welche sich die Hebamme, wenns die Noth erforderte, ungesäumt zu wenden anzuweisen wäre.

§. 73.

Der Eintritt in diesen Zufluchtsort müßte, wenn dadurch dem Kindermord vorgebeugt werden soll, bey bevorstehender Geburt nicht erschwert werden. In den meisten Fällen wird, wenn dem vorhin ausgeführten gemäß verfahren wird, die Polizeybehörde respective der Richter ohnehin schon wissen, ob eine Geschwächte auf das Asyl Anspruch machen könne, sollte es aber auch in einem oder andern Fall ausnahmsweise dem Richteramt ein Geheimniß seyn, ob die Geschwächte von ihrem Schwängerer oder Eltern keine Unterstützungen zu gewärtigen, und sie selbst auch kein eigenes angreifliches Vermögen haben, so würde die blose Versicherung der Geschwächten: daß sie wirklich verlassen und unvermögend sey, zur einsweiligen Aufnahme um so mehr für zureichend angesehen werden müssen, da es sich nicht vermuthen läßt, daß eine Geschwächte nicht an-

ders als beym Vorhandenseyn hinlänglichen Grundes den öffentlichen Zufluchtsort zu betreten verlangen würde. Selbst bey einem noch obwaltenden Zweifel, welcher durch eingezogene Erkundigung bald gehoben werden könnte, müßte also die Polizey = oder richterliche Behörde schuldig seyn, der sich meldenden Geschwächten ohne Schwierigkeit einen Schein zu ertheilen, durch dessen Vorzeigung bey der Hebamme sich eine solche zur Aufnahme zu qualificiren hätte. Der Verbleib in dem angewiesenen Ort, worin die dürftigen unehelichen Mütter, wie sich von selbst versteht, mit allem Nöthigen unentgeldlich zu versehen sind, müßte selbigen bis zur völligen von Aerzten zu bescheinigender Genesung erlaubet werden.

§. 74.

Soll nun aber, frage ich: die hülflose Mutter nach verlaßnem Zufluchtsort, mit ihrem Kinde dem Schicksal überlassen, und ihr gesagt werden, sie müsse nunmehro selbst Sorge tragen, sich und ihr Kind zu ernähren? Nein gewiß nicht, wenn also ein Staat das Gute, so er auf einer Seite durch die Einrichtung erwähnter Zufluchtsörter bewürkt hat, auf der andern Seite nicht rückgängig machen, wenn er den Gefahren keine Nahrung geben will, daß vom Zeitpunkt des verlassenen Zufluchtsortes, die unehelichen Kinder, es sey nun durch gewaltsame Hand oder durch Elend,

ihrer Existenz beraubet werden, so muß er noch fortdauernd den Pflegvater der geschwächten hülflosen Mutter abgeben.

§. 75.

Es müßte daher beym Austritt aus mehrgesagtem Asyl, Sorge getragen werden, daß es an Auswegen nicht fehlte, wodurch die unglückliche Mutter ihren und ihres Kindes Unterhalt, sichern könnte; um zu erfahren, ob und wie fern die Geschwächten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, im Stande wären, müßten sie beym Austritt aus dem öffentlichen Zufluchtsort befragt werden, auf welche Weise sie sich zu ernähren gedächten, wären die Nahrungsquellen ungewiß und zweideutig; so müssen solche Personen an Orten, die so glücklich sind, öffentliche Arbeitsanstalten zu haben, beym Abgang sonstigen Verdienstes, auf ihr Anmelden gleich mit Arbeit versehen werden; sollte dieser ihr Verdienst aber für ihren und ihres Kindes nothdürftigen Unterhalt nicht zureichen, so würde solche noch nebenher auf einige Unterstützung, aus dem für Arme bestimmten Fond, den gerechtesten Anspruch machen können.

§. 76.

An Oertern aber, welche sich bis jetzt der Wohlthat, öffentliche Arbeits- und Unterhaltsanstalten für Unvermögende etablirt zu haben, noch nicht erfreuen können, würde, wenn es allda auch an sonstigen Fonds

für

für Arme abgehen sollte, der Unterhalt solcher dürftigen unehelichen Mütter, in sofern sie solchen durch eigene Handarbeit nothdürftig zu sichern nicht im Stande seyn sollten, als eine Gemeindelast zu betrachten, und so durch Umlag von den beitragspflichtigen Gemeindegliedern zu bestreiten seyn. Eine thätige Verwendung von Seiten der Pfarrer und Prediger, würde an solchen mit öffentlichen Arbeits- und Unterhaltsanstalten nicht versehenen Orten, auch sehr viel wirken können; diese werden wohl, ohne daß ihnen die Mittel und Wege besonders vorgeschrieben werden müßten, wissen, wie in solchen Fällen, wo es die Nothwendigkeit erheischt, am besten Hülfe verschafft werden könne, und wie ihren Pfarrgenossenen die christliche Liebe durch Unterstützung armer Mitmenschen eingeflößt werden müsse.

§. 77.

Stürbe das äußereheliche Kind einer armen Mutter, so würde diese dadurch in den Stand gesetzt, ihren Arbeiten desto besser nachgehen zu können, einer solchen übrigens mit gesunden Gliedern versehenen Geschwächten, müßten also von nun an, indem der Zweck eines zu befürchten gewesenen Kindermordes wegfiele, auch keine fernern Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gereichet werden, stürbe hingegen die Mutter, so müßte das zurückgelassene Kind, welches nun als ein Eigenthum des Staats anzusehen ist, ordentlichen braven

Leuten

Leuten auf dem Lande, gegen eine gewisse jährliche Summe, zur Erziehung hingegeben werden, von Zeit zu Zeit müßten aber die Obrigkeiten und Pfarrer, sowohl dem Leben des Kindes, als auch ob es gehörig verpfleget würde, und wie es mit dessen Erziehung aussehe, zuverläßige Erkundigungen, wenn nicht allzeit selbst, doch wenigstens durch vertraute, Glauben verdienende Leute, einziehen lassen. Beym Heranwachsen müßte ein solches Kind der Erlernung eines Handwerks, oder noch besser, dem Bauernstande, gewidmet werden.

§. 78.

Sehr erwünscht und selbst zur Verhütung der Kindermorde zuträglich, würde es auch seyn, wenn die unehelichen Kinder, sollten sie auch aus einem sogenannten damnatu evite erzeugt worden seyn, in Rücksicht der unter dem Schutz des Staats zu genießen habenden Vortheile (denn es geschieht noch mit unter, daß denselben sogar bey Aufnahme in Zünfte, Hindernisse in den Weg gelegt werden) durch ein zu erlassendes Gesetz, den ehelichen gleich gerechnet würden, denn es ist überhaupt mit der Stimme der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, einen Menschen darum in Schaden und Nachtheil zu setzen, und ihm so deutliche Beweise einer Geringschätzung zu geben, weil es das Schicksal wollte, daß er von einer unehelichen Mutter gebohren wurde.

§. 79.

§. 79.

Wenn die bis hiehin bemerkten Vorschläge gehörig in Ausübung gebracht werden, und das Amt eines Polizeybeamten den Händen eines Mannes anvertraut ist, der mit Sanftmuth und Menschenliebe, Thätigkeit und gründliche, nicht aber blos empirische Kenntnisse, in seiner Person vereinigt, so würden Geschwächte, welche alsdann gewiß seyn dürften, von der vorgesetzten Obrigkeit nicht mit rauhen bittern Worten angefallen zu werden, ohne Scheu, ohne Bedenken, der Polizey ihr Anliegen entdecken, besonders wenn sie vergewissert wären, daß größte Verschwiegenheit in dergleichen Fällen den Obrigkeiten zur strengsten Pflicht gemacht worden wäre. Der wesentlichste Nutzen dieser getroffenen Einrichtungen würde darinnen bestehen, daß nach auf diese Art weggeräumten Haupttriebfedern und Beweggründe des Kindermordes (welche wie gesagt, meistens in der Schande der äußerlichen Verachtung, in dem Spott und der Mißhandlung von Seiten der Eltern oder Verwandten, und in dem grenzenlosen Elend bestehen, welch ein und anderes in unsern Tagen noch so häufig das Loos der außer der Ehe Geschwächten ist) derselbe eine äußerst seltene Erscheinung seyn würden.

§. 80.

Ein Staat wird nun ferner den Zweck der Verhütung des Kindermordes auch in einem hohen Grad erreichen,

reichen, wenn er kräftige Mittel und Wege wählt, wodurch die Befriedigung des außerehelichen Geschlechtstriebes vermindert wird, das Resultat, wodurch dieser wichtige Zweck befördert wird, ist dieses: man suche es dahin zu bringen, daß die gesetzmäßigen Ehen häufiger werden, denn je mehr die Zahl der Unverehlichten beym Vergleich mit den Verehelichten, das Uebergewicht hat, desto größer ist die Gefahr zu ausserehelichen Ausschweifungen, desto mehrere Fallstricke werden den tugendhaften Mädchen gelegt, um selbige zum Schlachtopfer der Wollust zu machen. Es folgt also nothwendig, daß die Größe der Gefahren wegen zu begehenden Kindermorden, wesentlich von der Vielheit oder Seltenheit der vorhandenen Ehen, abhange.

§. 81.

Eine Hauptursache, warum wir in unsern Tagen so häufige Beispiele von begangenen Kindermorden erleben, ist also folgweise diese, weil der Trieb und Reitz zum ehelichen Stande, von Zeit zu Zeit seltner zu werden anfängt; der Grundstoff dieses traurigen Ereignisses, liegt theils in der Schwierigkeit, den Schritt ins eheliche Leben wegen den damit verbundenen Lasten wagen zu können, theils aber und sehr oft auch darin, weil es mancher Mannsperson — die nichts weniger als die Enthaltsamkeit liebt — mehr behagt in der Wahl der Gegenstände zur Befriedigung

ihrer

ihrer Lüste zu wechseln, als die Lasten und Freuden des Lebens mit einer Frau zu theilen. Je mehr also ein Staat der erstgedachten Klasse Menschen die Hindernisse aus dem Weg räumt, welche den Uebergang zum Ehestand so häufig erschweren, und je geeignetere Mittel er wählt, um es bey Menschen von der letzt erwähnten Denkungsart dahin zu bringen, daß sie bewogen werden, lieber zu heirathen, als ledig zu bleiben, desto mehr wird er dem außerehelichen Beyschlaf vorbeugen, mithin auch in eben dem Maaße die Quellen, aus welchen die Kindermorde hervorgehen, verstopfen. Ich wage es, meine Ideen, wodurch man, wie ich glaube, der Erreichung des einen und andern Zweckes, näher kommen würde, im folgenden vorzutragen.

§. 82.

Es sich als eine ausgemacht wichtige Wahrheit annehmen, daß manches Mädchen eine eheliche, mit Nahrungssorgen nicht geplagte, und mit ihrem Mann ganz glücklich lebende Mutter seyn würde, wenn es jenen jungen Mannspersonen, zum Ehestand überzugehen, beliebte, die entweder mit Vermögen reichlich gesegnet sind, oder die eine Kunstwissenschaft oder Gewerb verstehen, womit sie eine Familie — sollten ihre Eheweiber gesetzten Falls auch nichts zubringen — ihrem Stande gemäß ernähren können. Daß junge Mannspersonen, welche sich in diesen Verhältnissen befinden,

und

und welche dabey nichts weniger als Feinde des weiblichen Geschlechts sind, Hagestolzen im eigentlichen Sinne seyn, wird mir keiner absprechen; obgleich nun directe Zwangsmittel um solche Menschen zum ehelichen Stande zu bringen, unrecht, und in keinem Betracht zu rechtfertigen seyn würden, so hat der Staat dennoch ein ganz gegründetes Recht, von solchen mit Glücksgütern hinlänglich versehenen jungen Leuten, ein Opfer darum zu verlangen, weil sie eine Handlung, welche für das allgemeine Beste von so entschiedenem Vortheil seyn würde, ganz willkührlich zu unterlassen.

§. 83.

In dieser Rücksicht würde also ein Gesetz Beifall verdienen, wodurch verordnet würde, daß jede zur Klasse der vorhin beschriebenen Hagestolzen gehörende Mannspersonen, falls sie längstens beym Ausgang des dreißigsten Jahrs nicht geheirathet seyn würden, gewisse Procente ihres Einkommens, unter dem Namen Hagestolzen- oder Junggesellensteuer zu entrichten, schuldig seyn sollten, und daß, wenn sie in dem ledigen Stande verstürben, ein Theil ihres Vermögens, z. B. der zehnte Theil zur Aussteuer armer unvermögender, ein ehrbares Leben führender Mädchen, dem Staat anheim fallen sollte.

§. 84.

Von diesen Verbindlichkeiten würden aber jene

Mannspersonen auszunehmen seyn, welchen wegen Schwäche ihres Körperbaues, oder wegen anhaltender Kränklichkeit der Ehestand ohnehin eher ab- als anzurathen seyn würde, eben so auch jene, denen bis jetzt noch ihr Stand das Heirathen untersagte. Diese Ausnahme müßte ferner bey jenen Mannspersonen Statt finden, welche mit ihrem besitzenden Vermögen oder starken Verdienst ein oder gar ihre beyde unvermögende betagte Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandten unterhielten, oder wenigstens unterstützten, denn diese ersparen durch ihre lobenswürdige Handlungsweise dem Staat eine Ausgabe, welcher er sich als Pflegevater aller Waisen und Nothleidenden ansonst nicht würde haben entziehen können. Zweckverfehlend würde es auch seyn, wenn junge vermögende Wittwer, besonders wenn sie mit ihrer verlobten Ehegattin noch wirklich lebende Kinder gezeuget hätten, diesem Gesetz unterworfen würden. Endlich bedarf es auch kaum einer Erinnerung, daß der zu entrichtende Beitrag von dem Zeitpunkt an aufhören müsse, wann eine dieser Beitragspflichtigen Mannspersonen sich in der Folge geheirathet haben würde. Auf alle übrige Vermögende, oder in so reichlichem Verdienst stehende junge Leute, daß sie eine Familie standesmäßig ernähren könnten, würde aber das die Hagestolzen betreffende Gesetz anzuwenden, und als terminus ad quem zur Beitragspflichtigkeit das Ende des sechszigsten Jahrs anzunehmen seyn.

§. 85.

§. 85.

Ich sahe zwar ein, daß sich viele unter allerhand Vorwand, und oft durch mit Haaren herbeigerissene Gründe den gesetzlichen Verbindlichkeiten zu entziehen suchen würden, wenn ihr ungefährer Vermögensstand ausgemittelt, und von ihnen als wirklichen Hagestolzen der gesetzliche Beitrag gefordert werden wollte; allein wenn ich auch annehme, daß es hie und da manchen gelingen würde, aus der Liste der Kontribuenten, wegen angeführten scheinbaren Gründen, ausgestrichen zu werden, so glaube ich doch nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß mancher vermögende, oder dem gemeinen Ruf nach, eine Familie standesmäßig zu ernähren, fähige junge Mannspersone, schon wegen der Unannehmlichkeit, oder wegen Furcht, sie könnten und würden wahrscheinlich auch in die Klasse der Hagestolzen gesetzt werden, sich bewogen finden würden, vor dem Eintritt des gesetzlichen Alters, das ehelose mit dem ehelichen Leben zu vertauschen.

§. 86.

Der Erfolg eines solchen Gesetzes würde unstreitig dieser seyn, daß wenn, gesetzten Falls, die Ehen dadurch auch nicht wirklich vermehret würden, daß alsdann doch wenigstens ein schönes Sümmchen jährlich eingehen würde, womit der Staat die Schwierigkeiten in die sich ein armes ehrbares Mädchen versetzt sieht,

 um

um zu einem Gefährden ihres Lebens zu gelangen, merklich dadurch heben könnte, wenn diese Gelder ad pias causas, und zwar zu Dotirung armer unvermögender Mädchen, verwendet würden. So oft der Staat eine solche wohlthätige Handlung bey einem armen Mädchen ausübte, könnte er denken: diese Person, welche vielleicht beym Voraussehen ihres ehelosen Standes, endlich eine liederliche Dirne, oder eine aussereheliche Mutter, und hierauf wohl gar eine Kindermörderinn zu werden in Versuchung war, habe ich von ihrem zu befürchten gewesenen Verderben gerettet.

§. 87.

Manche Mittel stehen übrigens dem Staat noch zu Gebot, wodurch er den Reitz und die Lust zum Ehestand befördern, und die im Wege stehende Hindernisse, wann nicht ganz beseitigen, doch wenigstens vermindern kann. So würde unstreitig mancher junge Mann grösseren Trieb zum ehelichen Leben bey sich empfinden; unbedenklich würde die Zahl der Unverehlichten beym Vergleich der Verehlichten nicht so sehr das Uebergewicht über letztere erhalten, wenn die Erziehung des bey weitem größten Theils des weiblichen Geschlechts besser wäre, als sie noch wirklich ist, wenn die jungen Mädchen mit den Eigenschaften, gute thätige Hausfrauen und Mütter zu seyn, vertrauter wären, wenn sie zwischen wohl und zur rechten Zeit angebrachter

Spar-

Sparsamkeit und Geiz, zwischen Hoffart und einem übertriebenen zuvorkommenden Betragen, zwischen Bescheidenheit und einer Mangel an Erziehung verrathenden Grobheit, die gehörige Grenze zu ziehen wüßten. Kurz, wenn nicht so viele Frauenzimmer in der Erziehung ganz verkrüppelte, dumme Geschöpfe wären.

§. 88.

Der Mangel dieser Haupteigenschaften von einer Seite, dagegen die sehr häufige, die Regel ausmachende Beispiele, daß mannbare, und oft nicht einmal mannbare Mädchen, Romanenheldinnen, daß sie für häußliche Tugend und Vergnügen unempfänglich, daß sie vielmehr nur außer dem Hause zu paradiren, Coquetten abzugeben, und den öffentlichen Lustbarkeiten jeder Art, ohne Ziel und Maaß, nachzuhangen geschaffen zu seyn scheinen — von anderer Seite, sind es, warum, wie ich aus der Erfahrung weiß, solide junge Leute, wenn vom Heirathen Rede vorfällt, oft ganze Städte — sollte es auch ihr eigener Geburtsort seyn — zu nennen kein Bedenken tragen, aus welchen sie, wenn sie einmal heiratheten, kein Mädchen zur Frau haben mögten; wirklich scheinen diese auch hierin Wort zu halten, indem ich grade von jener Stadt, von welcher ich so reden gehört habe, zuverläßig weiß, daß sich darin die Zahl der Heirathsfähigen und oft nach dem Ehestand schmachtender Mädchen, wegen

Abgang jener Eigenschaften, worauf junge Mannspersonen mit Recht Anspruch machen, von Zeit zu Zeit vermehrt.

§. 89.

Der übertriebene Hang des weiblichen Geschlechts zum Luxus, die Sucht mit allem zu glänzen, was nur theuer und kostbar ist, schreckt ebenfalls manchen jungen Mann vom heirathen ab. Gegen die zur Hemmung dieser Uebel einzuführende Kleiderordnungen, läßt sich mit Grund allzu viel einwenden, als daß dieses Mittel empfohlen zu werden verdiente; bey Personen hohen Standes scheinen mir die Ehen zur linken Hand und Aufwandssteuren, zumal der Luxus, fast allein mit ausländischen Producten und Fabrikaten getrieben wird, zur Erleichterung des Uebergangs ins eheliche Leben, den Vorzug zu verdienen.

§. 90.

So wie nun ferner die Majoraten, Senioraten, die Fideicommissen und der Lehnsnexus dem Staat, weil dadurch eine Zusammenhäufung all zu großer Vermögensmassen in einer Privatperson oder Familie entsteht, an und für sich nachtheilig sind; eben so sind es diese Institute auch, welche manchem wackern Mann, wegen Abgang an standesmäßigem Unterhalt, den Uebergang zur Ehe häufig erschweren. Auch manches artige, schöne und reizende Fräulein, würde statt in einem

Stift

Stift oder bey ihren Eltern oder Verwandten, ihr Leben unzufrieden und mißvergnügt zu verschleisen, eine gute Hausfrau und Mutter geworden seyn, wenn nicht der Gedanke, daß einem solchen Fräulein oft nur ein paar tausend Reichsthaler zu Theil würden, sie aber zum Vortheil des Mannsstamms auf alles übrige liegende Vermögen, oft sogar eidlich verzichten müsse, bey der sonst gewiß erfolgten Verheirathung der Stein des Anstoßes gewesen wäre. All diese nachtheilige, durch ausdrückliche Gesetze, Herkommen oder Verträge ihr Daseyn habende Einrichtungen, so wie vorerwähnte traurige Eigenschaften, welche so häufig beym weiblichen Geschlecht in unsern Tagen anzutreffen sind, tragen, so wie sie die Ehen erschweren, eben so auch zur Beförderung des außerehelichen Beyschlafs, und mittelbarer Weise auch zur Vermehrung der Kindermorde ihr Schäflein treulich bey. Denn werden nicht viele jener Mannspersonen, die das Bedürfniß zu heirathen allzu lebhaft bey sich empfinden, allein wegen den erwähnten Ursachen entweder eine Heirath nicht wagen dörfen, oder nicht wollen, dem Trieb ihrer Natur folgen? Außereheliche Beschwängerungen werden alsdann nicht ausbleiben, je häufiger sich aber diese ereignen, desto größer ist auch die Gefahr des Kindermordes.

§. 91.

In vielen Ländern ist es auch beym Bauernstand

durch

durch Gewohnheit oder Verträge Sitte geworden, daß nur der älteste Sohn den Hof bekömmt, die übrigen Kinder aber mit einer oft unbedeutenden Summe zufrieden seyn müssen, und so sind diese dann in die Nothwendigkeit versetzt, als Knechte oder Mägde oft bey ihrem eigenen Bruder zu dienen; durchgängig müssen diese Nachgebornen, wegen Abgang hinreichenden Unterhalts auf den Ehestand verzichten.

§. 92.

Wenn in Gegenden, wo diese nachtheilige Verfahrungsart hergebracht ist, ein Mädchen wegen Abgang männlicher Erben nur ein kleines Gütchen, vielmehr also wenn sie einen Hof zu erhalten Hoffnung hat, oder wenn sich allda eine Wittwe vorfindet, welche Besitzerinn eines Bauernguts ist, so ist es kaum glaublich, wie stark das Hinströmen von jungen Bauersleuten zu einem solchen Mädchen oder einer solchen Wittib sey; gewöhnlich geht es in solchen Fällen ohne blutige Köpfe nicht ab, denn jeder will gerne das Ringeltäubchen fangen, sollte es auch das garstigste Schätzchen, oder die Wittwe schon eine Person seyn, die außer aller Gefahr wäre, im Kindbett zu sterben; genug, daß ein Koten oder Hof zu fischen ist.

§. 93.

Würden diese Verfahrungsmaximen, welche den

ehe=

ehelosen Stand mit allen seinen zu befürchteten Ereignissen zur nothwendigen Folge haben, für unerlaubt erklärt, und so zwischen Kindern, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die natürliche Gleichheit bey der Erbfolge ihrer Eltern hergestellt, so würden viele Ehen, die jetzt unterbleiben müssen, zu Stande kommen, mithin alle jene Nachtheile seltner seyn, wovon man beym ehelosen Leben so häufig die traurigsten Erfahrungen macht.

§. 94.

Zur Verminderung der Hindernisse, welche den Uebergang zum Ehestand erschweren, würde es auch beytragen, wenn alle unnöthige Kosten bey Hochzeiten, Kindtaufen und Sterbfällen in der Regel verboten und abgeschaft würden. Geringe Leute würden alsdann manches sparen, und das Ersparte zu nöthigern als solchen vernunftlosen Zwecken verwenden können. So lang aber durch kein Gesetz, überflüßige Kosten vorerwähnter Art untersagt werden, stehen viele Menschen in dem Wahn, daß diese Kosten, obgleich ihnen deren Zweckwidrigkeit selbst einleuchtet, doch darum verwendet werden müßten, weil es der Anstand und der Gebrauch so mit sich brächte. Ein Gesetz würde also diesem Vorurtheil des Anstandes auf einmal ein Ende machen, und selbst allen denen sehr willkomm seyn, welche in solchen Fällen zu sagen pflegen: muß man nicht wohl etwas thun! Für reiche wohlhabende Leute

sind

sind vorerwähnte Kosten aber ohnehin kein Abhaltungsgrund vom Eintritt ins eheliche Leben; fänden diese daher ein Vergnügen, eine mit vielen Kosten verbundene Hochzeit oder Kindtaufe zu halten, so würde, weil der Zweck der Abschaffung solcher Kosten bey der Klasse dieser Individuen wegfällt, hiegegen nichts zu verordnen seyn.

§. 95.

Die Errichtung von Wittwenkassen bey jeder Klasse von Unterthanen, würde ebenmäßig eine erwünschte Anstalt seyn, um Lust zum Ehestand zu befördern: man bedenke nur, in wie wenigen Fällen die Ehen so beschaffen sind, daß die Frau nach Ableben ihres Mannes sich des nöthigen Auskommens erfreuen könne, der Mann mag dem ganzen Publikum als Geschäftsmann, Handelsmann, Handwerker oder als Bauer, oder er mag dem Staat dienen, und dafür ein Gehalt beziehen, in allen diesen Fällen ist durch das Vorversterben des Mannes die Nahrungsquelle, womit das Ehepaar sich stehender Ehe ernährte, wenn nicht ganz verstopft, doch wenigstens meistentheils so gelähmt, daß die letztlebende Wittwe sich gewöhnlich kümmerlich durchschlagen muß. Manchem Mädchen wird deshalb von den Eltern, Verwandten oder Vormündern, welche diese leicht eintreten könnende bedenkliche Zukunft beherzigen, keine Erlaubniß zur Ehe ertheilet; selbst mancher junge Mann, wenn bey ihm der Gedanke aufsteigt, er würde viel-

vielleicht eine Wittwe, und wohl gar mit vielen unversorgten Kindern hinterlassen, findet Bedenken, den Schritt zum ehelichen Leben zu wagen, und so unterbleibt manche Ehe, die gewiß erfolgt seyn würde, wenn für die Wittwen durch Wittwenkassen gehörig gesorgt worden seyn würde.

§. 96.

Einer nicht geringen Zahl Handwerker, die für ihre Person zwar als Gesellen, mit dem was sie verdienen, leben können, wird auch durch die gehäßige Zunftverfassung der Uebergang zum Ehestand äusserst erschweret. Als Meister denken sie, würden sie, wenn gleich die Arbeit anfänglich nicht häufig wäre, selbst wenn sie auch mitunter wegen Abgang an Arbeit für ihre eigene Rechnung, eine Zeitlang als Gesellen bey andern Meistern in Arbeit zu treten genöthigt würden, doch allzeit besser bestehen können, als bey vieler Arbeit als bloser Gesell. Sie kalkuliren ganz richtig, wenn sie sagen, daß sie dasjenige, was der Meister nach Abzug des Gesellenlohns erübriget, wenn sie selbst Meister wären, eben so gut genießen könnten. Sie machen den Ueberschlag, daß sie durch Fleiß und Güte ihrer Arbeit mit Frau und Kindern ihr Auskommen finden würden, woran es ihnen aber als verheiratheten Gesellen entweder abgehen, oder daß sie bey diesen Verhältnissen doch nur ganz kümmerlich ihren Unterhalt haben würden.

§. 97.

§. 97.

Ein solcher Handwerksgeselle hat nun vielleicht schon Bekanntschaft mit einem Mädchen gemacht, welche er zur Frau zu nehmen alsdann Willens ist, wenn er die Meisterschaft ausgewirkt haben würde, in dieser Rücksicht verfügt er sich also zum Magistrat, dieser verabladet, wie es wenigstens in vielen Gegenden hergebracht ist, die Amtsmeister, selbige zucken aber, wie nicht selten der Fall ist, die Schultern, sagen allenfalls: wir haben zwar nichts gegen diesen Menschen einzuwenden, er ist brav, auch ein fleißiger Arbeiter — allein die Zunft sey übersetzt, sie hofften also nicht einen fernern Zuwachs von neuen Meistern zu erhalten. Diesemnach wird nun gewöhnlich dem Wunsch der Amtsmeister gemäß der Bericht zur höhern Stelle gegen den armen Gesellen gemacht, und das Ende vom Lied ist dann, daß ein solcher Handwerksgesell mit seinem Gesuch vor der Hand abgewiesen wird.

§. 98.

Die vorgehabte Ehe eines solchen Handwerkers erhält durch dieses für ihn traurige Ereigniß einen mächtigen Stoß, vielleicht will er aber dennoch von seiner Freundin nicht ablassen, oft aber kann er solches ohne eine schlechte Handlung zu begehen nicht, weil sich seine Vertraute bereits in gesegneten Umständen befindet. Um seine und seines Mädchens Ehre zu retten, verbleibt er also bey dem gefaßten Entschluß, zur Ehe

mit

mit selbiger zu schreiten. Nun muß aber ein solcher geringer Handwerksgesell, ehe er vom Pastor oder Prediger zusammengegeben werden darf, einen Erlaubnißschein vom Magistrat oder der sonstigen Ortsobrigkeit beybringen, (eine an sich sehr heilsame Verordnung) oft aber ereignet sich der Fall, daß ein solcher um die Erlaubniß zum Heirathen bittende junge Mensch, aus dem Grunde mit einer abschlägigen Antwort abziehen muß, weil bey ihm (da er gar kein Vermögen besitze) der Fall eintreten könnte, daß er dem Staat zur Last fiele. Wäre diese Furcht, wovon ich gleich noch ein Wörtchen sprechen werde, auch noch so gegründet, so müßte dennoch einem einheimischen Handwerker oder Taglöhner, wenigstens in dem Fall, wenn seiner Freundin das aussereheliche Mutterwerden bevorstände, *) die Erlaubniß zum Heirathen nicht untersagt werden, denn wie leicht ist es sonst nicht, daß ein solcher Mensch in Verzweifelung gerathen, und seine Geschwächte, so schwer ihm auch vielleicht die Ausführung seines Entschlusses seyn mag, aus Noth gedrungen zu verlassen bewogen werde. Entweder dies, oder daß der Schwängerer mit seiner Freundinn fortdauernd ein unzüchtiges, ein

*) Ob diese Lage vorhanden wäre, hierüber könnte die Polizeybehörde auch einen solchen Supplikanten befragen, nur müßte dieses Fragen unter vier Augen geschehen, daß aber hiebey alle bittere Ausdrücke vermieden werden müssen, versteht sich von selbst.

ein ärgerliches Leben führe, wird die ungezweifelte Folge eines solchen die Ehe verbietenden Beschlusses seyn. Fehlt es nun einem solchen verlassenen unglücklichen Mädchen — wie bis jetzt noch so häufig der Fall ist — an nöthiger Unterstützung, hat sie vielmehr bey einem Blick in den zukünftigen ehelosen Mutterstand nichts als Schande, Verachtung und Elend zu erwarten, wie groß ist alsdann nicht die Gefahr, daß sie Mörderin ihres neugebornen oder noch zu gebährenden Kindes werde!

§. 99.

Wollte man indessen die in so manchem Betracht nachtheilige Zunftverfassung (worüber ich in einer besondern Abhandlung meine Gedanken vorgetragen habe) aufzuheben für bedenklich finden, so müßte wenigstens das Meisterwerden nicht erschweret, sondern jeder, wohl zu merken, fähige mit gesunden Gliedern versehene und brave Handwerker, müßte sich dessen allenfalls durch Begünstigungen der Freymeisterschaften zu erfreuen haben. Hiedurch würde wenigstens so viel bewirket werden, daß die Schwierigkeiten zum Ehestand übergehen zu können in einem merklich verminderten Grade vorhanden seyn würden. Ueberhaupt halte ich es für eine zweckwidrige, selbst mit dem Sinn der hie und da in Betreff der Erlaubniß zum Heirathen bestehenden Normalverordnungen nicht zu vereinbarende Verfahrungsart, wenn bey Ertheilungen der Erlaub-

niß

niß zum Heirathen große Bedenklichkeiten und ungeeignete Anstände gemacht werden.

§. 100.

So ist gewöhnlich die erste Frage an einen die Erlaubniß zum Heirathen nachsuchenden geringen Handwerker oder Taglöhner, ob er oder sein Mädchen auch Vermögen habe? Leicht zu denken ist es, daß diese Frage durchgehends verneinend ausfalle, denn hätte ein oder der andere Theil einiges Vermögen, so bedürften diese als zur Klasse der Unvermögenden nicht gehörend, die vorläufige obrigkeitliche Erlaubniß zum Heirathen nicht, sondern der Pfarrer oder Prediger würde diese Ehelustigen, wenn nur übrigens gegen ihre Aufführung nichts einzuwenden wäre, oder wenn kein sonstiges Ehehinderniß obwalte, ohne weiteres zusammen geben können.

§. 101.

Zweckmäßiger und hinlänglich scheint es mir zu seyn, wenn in solchen Fällen bey den Meistern, Brodherrschaften, oder bey denen, welche sonst die nöthige Auskunft geben könnten, unter der Hand darüber Erkundigung eingezogen würde, wie sich das Brautpaar betragen habe, ob sie redliche, an Arbeit gewöhnte und keine faule Menschen seyen? Vermögen kann und darf aber bey der geringen Volksklasse, um ihr die Erlaubniß zum Heirathen zu ertheilen, nicht als eine wesentliche Bedingniß angesehen werden, denn es sollte Grundsatz

seyn,

seyn, die Masse der gemeinen Arbeiter ohne Noth nicht zu vermindern. Die Lebensbedürfnisse für diese Menschenklasse sind ohnehin nicht groß, sie brauchen nur den Schritt zum ehelichen Leben zu wagen, nur einen gesunden Körper und Freunde der Arbeit zu seyn. Die Scrupulosität, daß solche Leute, wenn der Himmel sie mit Krankheiten heimsuchte, dem Staat zur Last fallen könnten oder würden, ist nicht geeignet, und allzuweit hergeholt, um einen geringen Handwerker oder sonstigem gemeinen Arbeiter desfalls das Recht sich eine Gefährtin seines Lebens zu nehmen, abzusprechen.

§. 102.

Sey es auch, daß der Staat, wenn's die Noth erfordert, einem oder anderen dieser Menschen unter die Arme greifen müsse, so ist es, wie ich glaube, doch allemal rathsamer, daß der Staat diese lästige Pflicht mitunter erfülle, als wenn durch Erschwerung oder gar Verweigerung der Erlaubniß zum Heirathen der außereheliche Beischlaf als eine nothwendige Folge befördert und stillschweigend begünstiget, sonach die Zahl der unehelichen, dem Staat ohnehin so häufig zur Last fallenden Kinder, vermehret wird; hiezu gesellt sich nun noch der Gedanke, daß durch erwähnte Erschwerungsart der Ehen, die Gefahren wegen zu begehenden Kindermorden, um so wahrscheinlicher seyn werden, weil gerade dieses Laster von ungebildeten rohen Menschen der ärmeren Volksklasse am häufigsten sein Daseyn

erhält.

erhält. Ich kann daher den Grundsatz nicht genug zur Berücksichtigung empfehlen, daß die Ehen gesunder arbeitsamer Menschen durch zweckwidrige, auf Abwege führende Maaßregeln, ja nicht mehr erschweret werden müßten, als dieselbe in unsern Tagen ohnehin schon leider erschwert sind.

§. 103.

Allein könnte man mir einwenden, und mancher wird gewiß, da er dieses liest, auf den Gedanken gerathen, sollte nicht zu befürchten seyn, daß der Unterhalt der Menschen in eben dem Grad werde erschweret werden, in welchem die Bevölkerung zunimmt? Ich antworte ganz kühn keineswegs: vorerst ist es durch die traurige Erfahrung bestättiget, daß die Lust und der Reitz zum Ehestand in unsern Tagen ohnehin schon allzu sehr abgenommen habe, als daß eine merkliche Vergrößerung der wirklich vorhandenen Volksmasse zu erwarten sey; fürs andere ist es eine eben so ausgemacht richtige Wahrheit, daß sich noch in keinem Staat der Ackerbau, die Industrie, kurz kein Nahrungszweig auf dem Grade der erreichbaren Vollkommenheit, befinde, und dies zwar aus keinem andern Grunde, als weil es noch an der erforderlichen Zahl der Menschen mangelt. Durchgeht man die Staaten nach der Reihe, so wird sich ergeben, daß jene am reichsten, am wohlhabendsten seyen, welche die meist bevölkersten sind, es ist ein in der Politik ganz bewähr-

währter Grundsatz, je mehr Menschen in einem Staat vorhanden sind, desto mehrere können darin leben; dieser vielleicht Paradox scheinende Satz, beruht darauf, weil sich die Größe der Reproduction, nach der Größe der Consumtion richtet. Viele Millionen Menschen könnten in Deutschland noch vom Ackerbau leben, wenn die sich unter der Kultur befindente Gründe besser als durchgängig geschieht, benutzt, und wenn die unzähligen Strecken öden Landes urbar gemacht würden, wie viele Manufakturisten, Handwerker und gemeine Arbeiter, würden alsdann folgweise noch ihren Unterhalt finden können.

§. 104.

Die Beförderung der Menschenmasse durch legitime Ehen, vermindert also nicht nur nothwendig die Ausschweifungen in Befriedigung des Geschlechtstriebes, die meistens vom ehelosen Stande begangen werden, und beseitiget also auch eben so gewiß die Gefahren außerehelicher Schwängerungen, und die zu befürchten gewesene Kindermorde, sondern es hängt zugleich von der Größe der Bevölkerung eines Staats, dessen innere Macht und wahre Stärke, kurz das Aufleben, Stillstehen, oder das Abnehmen des Nationalwohlstandes, lediglich ab.

§. 105.

Zu dem, was ich bisher über Beförderung der Ehen, und Beseitigung der dabey sich vorfindenden

Hin=

Hindernisse gesagt habe, glaube ich schließlich noch einen Umstand nicht unberührt lassen zu dürfen, wodurch indirecte auch Bedenklichkeiten, gegen den Uebergang zu diesem Stande hervorgebracht werden. — Der Ehestand erhält nämlich für manchen Katholiken dadurch etwas abschreckendes, weil nach dem Lehrsystem der katholischen Kirche, die Ehen dem Bande nach, nicht anders als durch den Todt aufgelößt werden können, sollten auch noch so erhebliche Gründe vorhanden seyn. Es leuchtet leicht ein, daß auf diese Art nicht nur der schuldige, sondern auch der unschuldige Ehegatte gestrafet werde, denn dieser darf ja auch bey Lebzeiten seines Ehegatten nicht zur anderweiten Ehe schreiten, welche Folgen nun aber bey einer blos vom Tisch und Bett erfolgter Trennung, so zu sagen, unvermeidlich gemacht werden, überlasse ich eines jeden eigener Beurtheilung, — nur so viel finde ich nöthig hiebey zu bemerken: wird ein so geschiedener feuriger gesunder Ehemann oder Ehefrau, wenn die Natur bey ihnen über die Pflicht siegt, und wenn so Bastarten auf die Welt gesetzt werden, diese That nicht mehr und sorgfältiger als ein Unverheiratheter vor den Augen des Publikums geheim zu halten suchen? Sollte ich wohl irren, wenn ich behaupte, daß in solchen Verhältnissen größere als die gewöhnlichen Beweggründe, vorhanden seyen, um die Folgen des außerehelichen Beyschlafs, entweder vor, oder gleich nach der Geburt,

 durch

durch einen Kindermord zu vertilgen. Jeder, dem sein Inneres sagt, daß diese Ahndungen allerdings gegründet seyen, wird auch mit mir den Wunsch empfinden, daß eine Aenderung, wodurch diesen Nachtheilen vorgebeugt werden könnte, sehr willkommen seyn, daß also manches Uebel von Grund aus gehoben werden würde, wenn bey diesem wichtigen Gegenstand mit der geeigneten geistlichen Behörde, Unterhandlungen angeknüpft würden, und wollte Gott, zum Besten der Menschheit eine der Natur der Sache angemessene Abänderung, erlitten.

§. 106.

Manches junge Mädchen bringt auch auf den Kirmessen, auf Bällen, oder bey sonstigen Lustbarkeiten, woran das weibliche Geschlecht besonders, so gern und so großen Antheil nimmt, wenn das Geblüt durch Tanzen und Getränke erhitzt, und der Mensch sohin zu fleischlichen Lüsten besonders aufgelegt ist, seine Tugend und Unschuld zum Opfer, vielen außerehelichen Beschwängerungen und vielen deßhalb zu befürchtenden Kindermorden, würde also ein Riegel vorgeschoben werden, wenn es die traurige Erfahrung nicht bestätigte, daß so viele Eltern, Vormünder, oder wem sonst die erwachsene weibliche Jugend anvertraut ist, bey solchen Gelegenheiten für das Wohl oder Weh ihrer Kinder oder Angehörigen, gleichgültig zu seyn scheinen.

§. 107.

Es giebt Eltern, welche in dem Wahn stehen, sie würden eine nicht zu rechtfertigende Strenge ausüben, wenn sie ihren Kindern bey solchen Volkslustbarkeiten den Zaum und Zügel nicht ganz schießen ließen; es ist ja Kirmes, heißt es; allein könnte man solchen sorglosen Eltern antworten, ihr bleibt aber auch auf Kirmessen — Eltern, und seyd deßfalls eurer Pflichten nicht entlediget. Ihr habt bey diesen Gelegenheiten besonders darauf zu wachen, daß eure Töchter erlaubte Ergötzlichkeiten nicht mißbrauchen, daß sie euch nicht zur Unzeit zu Großeltern machen, und daß ihr von selbigen keine Schandthaten erlebt, die ihr bey einiger Aufsicht auf das Betragen eurer Töchter, so leicht hättet verhüten können.

§. 108.

Wie groß die Klasse der so leichtfertig denkenden Eltern, Vormünder oder der sonstigen Verwandten, unter deren Obsorge erwachsene Mädchen stehen, seyn müsse, hievon wird man sich mehr als zu viel überzeugen können, wenn man sich die Mühe giebt, einen aufmerksamen Blick auf die, an jenen Orten, wo öffentliche Tanzlustbarkeiten gehalten werden, anschießende Gärten und Promenaden, hinzuwerfen, man wird alsdann Gelegenheit haben, bey Nachtzeit die verliebte Pärchen fast Dutzendweise auf einsamen Wegen und in allen Ecken und Winkeln, gehen, stehen

und sich liebkosen zu sehen, wer hiebey behaupten wollte, daß es dennoch bey den vom Tanz und Wein erhitzten Gemüthern ganz ehrbar, und ohne daß Konsequenzen zu befürchten seyen, hergehe, würde sich wahrlich, da häufige Beyspiele das Gegentheil bestätigen, gar keines Beyfalls schmeicheln dürfen. Mit diesem blinden Glauben und Zutrauen scheinen indessen viele Eltern, Verwandte und Vormünder beladen zu seyn, denn nicht selten räumen die Eltern, wenn sie ihre Töchter auf den Tanzboden hinbegleitet haben, demjenigen, der mit der Mademoiselle Tochter getanzt hat, auch ganz gern die Ehre ein, selbige, um etwas frische Luft zu schöpfen, allein heraus zu führen; sie glauben gegen die gute Lebensart und den feinen Anstand zu sündigen, wenn sie die Begleiter ihrer Töchter abgeben wollten.

§. 109.

Es giebt sogar Eltern, welche auf ihre erwachsene Töchter noch ein größeres Zutrauen haben, indem sie zugeben, daß sich dieselbe in Gesellschaft einer oder einiger Freundinnen, oder gar unter bloßer Begleitung einer junger Mannsperson, zum Tanz hinbegeben; zu spat erfahren solche saubere Eltern aber öfters, daß es besser gewesen wäre, und daß sie einem großen Kummer entgangen seyn würden, wenn sie ihrem Töchterchen bey solchen Gelegenheiten zur Seite geblieben wären, oft werden freilich solche pflichtvergessene Eltern

auch

auch nicht einmal die Folgen gewahr, welche die öffentliche Nachtslustbarkeiten bey ihren Töchtern zurückgelassen haben, denn diese wissen Mittel, oder es werden ihnen von Helfers Helfern mit dem gehoften Erfolg, Mittel an die Hand gegeben, daß das Mutterwerden für diesmal nicht eintritt.

§. 110.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen junge Mädchen bey Gelegenheit der Kirmessen, Fastnachten und sonstigen öffentlichen, besonders nächtlichen Tanzlustbarkeiten, ausgesetzt sind, uneheliche Mütter und demnach wohl gar Kindermörderinen zu werden, würde vielleicht folgende Polizeymaaßregel Beherzigung verdienen. Allen Eltern müßte unter einer angemessenen Geldstrafe und im Unvermögenheitsfall, unter Strafe bürgerlichen Arrestes, durch ein Polizeygesetz zur Pflicht gemacht werden, ihre erwachsene Töchter wenigstens, den mit Tanzen verbundenen öffentlichen Abends- oder Nachtslustbarkeiten, nicht anders beywohnen zu lassen, als wenn selbige, wenigstens von einem der Eltern oder von sonst jemand, worauf sich die Eltern sicher verlassen könnten, begleitet würden. Die Pflicht der Eltern wäre zugleich, und besonders mit darauf auszudehnen, daß sie bey solchen Gelegenheiten ein wachsames Auge auf ihre Töchter haben müßten, und nicht zugeben dürften, daß selbige ohne ihre oder ohne die ausersehene Begleitung, das Tanzzimmer verließen.

§. 111.

§. 111.

Bey elterlosen Töchtern wären für die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, die Vormünder oder die Verwande, unter deren Obsorge die Töchter stehen, unter vorgedachtem Nachtheil verantwortlich zu machen; nicht minder müßte es den Brodherrschaften zur Pflicht gemacht werden, ihren jungen Mägden nicht anders die Erlaubniß zu verstatten, um öffentlichen Abends- oder Nachtsdanzlustbarkeit beyzuwohnen, als wenn dieselbe jemand von ihren Eltern oder Verwandten, und wenn ein oder anderer dieser anderswo wohnte, eine betagte als ehrbar bekannte Weibsperson, in das Haus der Herrschaft hinbeförderten, in wessen Begleitung und Aufsicht die Mägde sich alsdann nach dem Tanzort hinzubegeben, in eben dieser Begleitung aber auch wieder in das Haus ihrer Dienstherrschaft zurück gebracht werden müßten.

§. 112.

Da durch diese Vorschläge das Mitmachen öffentlicher, selbst nächtlicher Tanzlustbarkeiten, nicht gehindert, sondern nur zügellose, oder wegen ihren Folgen wenigstens gefährliche Freiheit, eingeschränkt wird, so wird mit Grund über einen hiedurch in die natürliche Freiheit geschehenen Eingriff, nicht geklagt werden dürfen; außer diesen Maaßregeln versteht es sich aber, müßte es die Polizey an solchen öffentlichen, besonders nächtlichen Tanzlustbarkeitsorten, an der erforderlichen

Ob-

Obsorge zu Handhabung der Ehrbarkeit und Ordnung, nicht ermangeln lassen.

§. 113.

Manches Mädchen büßt auch bey Gelegenheiten, wobey die Religion zum Deckmantel dienen muß, ihre Unschuld und Keuschheit auf; dieß ist häufig der Fall bey den sogenannten Wallfahrten, besonders wenn dabey entfernte Kirchen besucht, und so auf diesen religiösen Reisen oft mehrere Täge und Nächte zugebracht werden. *)

§. 114.

Es sind freilich seltene Erscheinungen in unseren Tagen, daß solche Wallfahrtsorte auch nur von einigermaßen gebildeten Menschen besucht werden; durchgängig ist es die Hefe des Volks, welche theils aus eigennützigen, theils aus wollüstigen Absichten so was mit macht, sollte aber auch keines von beiden der Fall

seyn,

*) Wenn, wie vorhin gesagt worden, viele Eltern kein Bedenken finden, ihre erwachsene Töchter ohne alle oder doch ohne geeignete Begleitung, den öffentlichen Nachtslustbarkeiten beiwohnen zu lassen, so wird es noch weniger auffallend seyn zu hören, daß gewisse Eltern ihre erreiften Töchter, wie es heißt, zur Ehre Gottes, ganz allein Wallfahrtsreisen nach Kewelemar, Hardenberg ꝛc. vornehmen lassen, solchen Eltern kommt es gar nicht einmal in den Sinn, daß diese Reisen traurige Folgen für sie und ihre Töchter nach sich ziehen könnten, und schon oft nach sich gezogen haben.

seyn, so kann der Schöpfer an solchem Afterdienst doch gewiß keinen Gefallen haben; gerade bey der eben genannten geringen Volksklasse sind aber die Gefahren zu begehender Kindermorde, bey eintretenden Beschwängerungen, am größten.

§. 115.

Wenn daher auch die Kosten, welche solche Expeditionen erforderen, die Nachtheile, welche dadurch für das Hauswesen entstehen, zumalen wenn mitunter ganze Familien den Wallfahrtszug mitmachen, wenn ferner die Zerrüttung an der Gesundheit, und die ganz unnöthige Gelderportationen, welche mit dem Wallfahrten ins Ausland vereiniget sind, nicht einmal in Betracht gezogen werden wollten, so würde doch schon der einzige Umstand, daß manches Mädchen auf solchen Wallfahrten nicht nur dem Altar, sondern auch der Wollust opfert, daß sie eine uneheliche Mutter, und wohl gar öfters eine Kindermörderin wird, hinreichend seyn müssen, diesen Kirchenzügen je eher je besser ein Ende zu machen. Bey Befolgung der gemachten Vorschlägen würden also außereheliche Beschwängerungen, die so häufig bey solchen Gelegenheiten das traurige Loos junger Frauenzimmer sind, und sohin auch die Gefahren für Kindermorde, wenn nicht ganz verhindert, doch wenigstens in einem hohen Grade unbedeutender gemacht werden.

§. 116.

Um den letzgedachten wichtigen Zweck, auf den sich meine sämmtliche Ideen in dieser Schrift concentriren, noch mehr zu erreichen, würde auch eine strengere Aufsicht auf das dienstlos, herumtretende Gesinde, und überhaupt auf jene Weibsleute zu empfehlen seyn, welche Feindinnen der Arbeit, und Freundinnen des Müßiggangs seyn, welche leben und oft recht gut leben, und dabey ganz prächtig gekleidet sind, ohne einen soliden ehrbaren Nahrungszweig mit Wahrheit angeben zu können. Das heimliche Künstchen, womit diese Art Leute sich beschäftigen, ist leicht zu errathen. Es ist eine unverkennbare Wahrheit, daß nichts so sehr als ein müßiges, faules Leben, den Reitz zu fleischlichen Lüsten, besonders dann zur Folge habe, wenn dabey nahrhafte Speise und Trank genossen wird; bey keiner Lebensart ist der Staat in größerer Gefahr zu erleben, daß Verbrechen auf Verbrechen werden gehäuft werden, als bey jener, wobey die Geistes- sowohl als körperliche Kräfte, außer Thätigkeit belassen werden; Weichlichkeit und Wollust sind in der Regel die ersten Folgen eines solchen Lebens.

§. 117.

Wenn bey den müßig umherwandelnden Dirnen Schwangerschaften eintreten, so ist die augenscheinlichste Gefahr obhanden, daß die Frucht entweder gar nicht zur Reife kömmt, oder daß das gebohrne Kind

bald

bald aus der Welt practisirt werde, selbst manches brave Mädchen, welches das Unglück hat, während der Zeit, daß es dienstlos ist, mit so verruchten Dirnen bekannt zu werden, wird durch allerhand Ränke und süße Schilderungen von dem müßigen Leben dahin gebracht, daß es Thätigkeit mit dem entgegengesetzten Lebenswandel vertauscht, sich der Unzucht gleich seinen Rathgeberinnen preiß giebt, und demnach nicht selten eine Kindermörderinn wird.

§. 118.

Diesem Unheil würde wohl dann ein haltbarer Damm entgegengesetzt werden, wenn jede dienstlose Magd unter Strafe körperlichen Verhafts angewiesen würde, sich bey der Polizeybehörde, sobald sich dieser Fall ereignet hätte, mittels Vorzeigung des Zeugnisses ihrer vorherigen Herrschaft, über ihre Aufführung *) zu melden, würde nur hiebey zugleich die Einrichtung getroffen, daß alle jene, welche eine Magd suchten, hierüber bey der Polizey oder bey einem dieser Stelle untergeordneten Makler, Anfrag zu machen hätten, so würde diese Behörde sehr oft in dem Falle seyn, einer dienstlosen Magd gleich einen anderen Dienst verschaffen zu können. Sollte es aber an Gelegenheit fehlen, einer solchen Magd gleich einen neuen Dienst an=

*) Es ist traurig, daß die gesetzliche in der Gesindeordnung vom 4. Dec. 1804. hierüber enthaltene Vorschrift, so wenig befolgt wird.

anweisen zu können, oder wäre ihr Betragen nicht so tadelfrei, daß sie zu einem Dienst empfohlen zu werden verdiente, so müßte ihr von der Polizey aufgegeben werden, wenn sie noch Eltern oder Verwandte hätte, wobey sie sich einsweilen aufhalten könnte, sich ungesäumt zu diesen hinzubegeben; um aber vergewissert zu seyn, daß eine solche Person statt diesem nachzukommen, nicht vielleicht in die Hände von Kupplerinnen oder liederlicher Dirnen geriethe, so müßte die Polizey die Eltern, Vormünder oder sonstige angehörige einer solchen Person, sowohl von ihrer Dienstlosigkeit als auch davon, daß ihr aufgegeben worden, sich unverweilt zu den Ihrigen hinzuverfügen, mit der Bemerkung in Kenntniß setzen, solche, wenn sie sich nicht bey ihnen einstellte, selbst abzuholen.

§. 119.

Sollte aber der seltene Fall eintreten, daß eine dienstlose Magd, weder Eltern noch sonstige Verwandten hätte, zu welchen sie ihre Zuflucht nehmen könnte, so würde einer solchen, wenn sie eine Ausländerinn wäre, der längere Aufenthalt im Lande nicht zu verstatten seyn, sondern sie müßte allenfalls, wenn es die Umstände erforderten, mittels Verreichung eines angemessenen Zehrpfennigs, in der Stille, und so, daß alles Schimpfliche entfernet bleibe, über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr auf eine andaurende Zeit nur dann erlaubet werden, wenn sie sich bey der Po-

lizey legitimirte, daß sie in einen neuen Dienst gedungen wäre.

§. 120.

Wäre hingegen das dienstlose Mädchen eine Innländerin, ihre Eltern aber entweder verstorben, oder doch so unvermögend, daß ihnen die eigene Beköstigung ihrer Tochter schwer oder nicht möglich seyn würde, und sollten in einem solchen Fall auch keine sonstige Verwandte vorhanden seyn, welche dem dienstlosen unvermögenden Mädchen Obdach und Unterhalt zu verreichen geneigt wären (denn blos bey den Eltern und Großeltern ist eine Zwangspflicht hiezu vorhanden) so müßte einem solchen, wenn es zu einem neuen Dienst empfohlen zu werden verdiente, vor der Hand aber keine Gelegenheit hiezu vorhanden wäre, einsweilen und so lange, bis ihr die Polizeybehörde oder selbst sich einen neuen Dienst verschaft hätte, in einer Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen werden. Eine eingeborne Person aber, die durch ihr unordentliches nachläßiges Betragen, oder wegen sonstigen übeln jedoch keine Verbrechen ausmachenden Eigenschaften, dienstlos geworden, welche folglich zu einem fernern Dienst, wenigstens vor der Hand, nicht empfohlen zu werden verdiente, müßte unter besonderer Aufsicht der Polizey gehalten, und die ihr von Polizey wegen zu besorgende Arbeit so lange fortdauren, bis von ihr mit Grund erwartet werden könnte, daß sie ihr tadelhaftes Betragen geänderet,

und also wieder zu einem neuen Dienst in Vorschlag gebracht werden könnte.

§. 121.

Beraubung der Freiheit finde ich indessen für diese Gattung Menschen zu hart, vielmehr würde selbigen bey braven geringen Leuten von Polizey wegen, für ihren Aufenthalt nach geendigter Arbeit und Beköstigung ein Platz anzuweisen seyn, vorgedachten Leuten wäre zugleich die Aufsicht über das Betragen eines solchen ihr zugewiesenen Mädchens mit der Verbindlichkeit einzubinden seyn, hierüber von Zeit zu Zeit der Polizey Nachricht mitzutheilen. Das Kost= und Quartiergeld wäre von dem, was diese Weibspersonen durch ihre Arbeit verdienten, von der Polizeibehörde denen, wobey sie im Quartier sind, zu entrichten, der etwaige Ueberrest ihnen aber demnach selbst einzuhändigen. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun, daß die Polizey oder sonstige Beamten, in solchen Fällen ihre Amtspflichten zu erfüllen außer Stande seyn würden, wenn es in einer Stadt oder Amt an öffentlichen Arbeitsanstalten, wodurch unter andern auch das dienstlose Gesinde in Thätigkeit gesetzt werden könnte, ermangeln sollte, beym Abgang solcher in mehrfachem Betracht so erwünschten Anstalten, darf man sich aber auch nicht wundern, wenn durch Dienstlosigkeit des herumtretenden Gesindes, diese Menschenklasse nicht selten in liederliches Gesindel ausartet, und wenn sich im Fall der erfolgten

aus=

ausserehelichen Schwängerungen, deren ruchloses Leben durch begangene Kindermorde auszeichnet.

§. 122.

Auf die als feile Dirnen bekannte Weibsleute, würden nun nicht blos die vorgedachte Maaßregeln anzuwenden seyn, sondern sie müssen wegen der begangenen Polizeiverbrechen, zugleich ihrer Freiheit beraubet werden; diesen wäre also, nachdem sie mehr oder weniger berüchtiget sind, in einem bürgerlichen Verhaft, oder gar im Zuchthaus allenfalls nach vorgegangener Ausstellung, der Platz anzuweisen, bey deren Entlassung aus dem Arbeits- respective Zuchthaus, müßte nun nicht minder von Polizey wegen Sorge getragen werden, daß, und wie sich dieselbe auf eine ehrbare Art ernährten. Damit solche feile Dirnen aber nicht wieder ungehindert zu ihrer vorigen Lebensart zurück kehren könnten, müßten dieselbe fortdauernd, unter besonderer Aufsicht der Polizey, gehalten werden.

§. 123.

Mittelbarer Weise äussern nun auch zotige schlüpfrige Romane, und eben so Gemälde, worin die Venus recht natürlich in ihrer vollen Gestalt paradirt, nicht weniger solche Schauspiele, in welchen das Laster triumphirend vorgestellt wird, bey empfindsamen Seelen des weiblichen Geschlechts ihre nachtheilige Wirkungen, indem durch ein und anderes die Begierde zur Wollust

und

und zu ausserehelichen Umarmungen oft unwiderstehlich angefeuert wird.

§. 124.

Für so nachtheilig nun auch strenge Censuranstalten, besonders wenn sie den Händen eines oder mehrerer ungeweihter Männer anvertraut sind, mit Recht gehalten werden müssen, so sehr wünschte ich dennoch, daß Schauspiele vorgedachter Art der Census eines sachkundigen Mannes zum Besten der Jugend überhaupt, besonders aber für junge Mädchen, deren Unschuld dadurch so sehr auf die Spitze gestellt wird, anvertraut würden. Uebrigens sollte man sagen, müßte es schon den Eltern selbst, es sey dann, daß ihnen am Wohl oder Weh ihrer Töchter nichts gelegen seyn sollte, keine gleichgültige Sache seyn, ob ihre herangewachsene Jugend durch schädliche Romane und schlüpfrige Gemälde aus ehrbaren tugendsamen Mädchens zu Koketten und zu Puppen umgeschaffen würden, welche den fleischlichen Lüsten mit allen ihren nachtheiligen Folgen nachhangen.

§. 125.

Manche Aerzte würden auch, wie ich nicht zweifele, häufige Beyspiele, die sie während ihrer Praxis erlebt haben, anführen können, daß nicht nur ausser-eheliche, sondern selbst auch verheirathete Mütter den Vorwurf nicht würden ausräumen können, den Tod ihrer Kinder, wenn gleich nicht absichtlich, doch wenigstens durch ihre Nachläßigkeit und Schuld bewirket zu haben.

haben. Jene eheliche sowohl, als aussereheliche Mütter, welche ihre Kinder, wegen Abgang der nöthigen Pflege, oder wegen rauher Behandlung, welche ein und anderes auf die Gesundheit der zarten Geschöpfe unstreitig den nachtheiligsten Einfluß äussern muß, dem Tod überliefern, verdienen auch mit keinem bessern als dem Namen Kindermörderinnen belegt zu werden.

§. 126.

Welches Prädicat soll man nun aber gesunden Müttern beylegen, so aus Weichlichkeit und aus Furcht, ihre weibliche Reize einzubüßen, ihren neugebornen Kindern die Muttermilch, das so heilsame und fast nöthige Nahrungsmittel willkührig entziehen? Daß solche Weichlinge offenbar gegen ihre natürliche, ihnen als Mütter aufliegende Pflichten handeln, wird ihnen ihr Inneres wohl selbst sagen. Solche Mütter werden, wenn sie sehen, daß ihre Kinder statt zu- im Gegentheil nur abnehmen, und zuletzt ganz entkräftet in ein anderes Leben hinüberreisen, den Entstehungsgrund, wenn sie wollen, leicht errathen können. Wer wird diese alsdann von dem Vorwurf freysprechen, daß blos ihre Weichlich- und Lieblosigkeit ihren Kindern den Tod zubereitet habe; wenn das Gewissen solcher pflichtvergessenen Mütter aber dennoch ganz ruhig seyn, wenn sie von dem Gedanken nicht geplagt werden sollten, daß ihr leibliches Kind blos ihnen seinen Tod zu verdanken habe, so gäbe es doch der Himmel, daß solche den

ehr-

ehrwürdigen Namen einer Mutter entehrende Kreaturen nie mehr Mütter würden.

§. 127.

So gerecht nun auch Strafgesetze gegen solche Mütter an und für sich seyn würden, so wenig wird aber meines Dafürhaltens dadurch der erwünschte Zweck erreicht werden. Denn wollten dergleichen Unthaten ausgeforscht werden, so würde allzusehr in die häusliche Verhältnisse eingedrungen, und dennoch durchgehends die Ausmittelung des Thatbestandes ein Geheimniß bleiben: Belehrungen und Bekanntmachungen mit dem, was die Religion und Moral von Müttern fordern, werden also wohl die zweckmäßigsten Mittel seyn, diesen sowohl, als überhaupt allen Pflichtvergessenheiten der Mütter gegen ihre neugebornen Kinder vorzubeugen. Eben so lassen sich von Kanzelreden, wenn sie aus dem Munde vernünftiger Geistlichen ertönen, von Volkskatechismen, ferner von Schriften, worin die Mütter mit den ihnen als Mütter aufliegenden Pflichten bekannt gemacht werden, reife Früchte erwarten.

§. 128.

Unter die Klasse der Verhütungsmittel des Kindermordes verdient auch endlich die Behauptung einen vorzüglichen Platz, daß die Unterthanen mit den auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen gehörig bekannt gemacht werden müssen; denn es ist gewiß, daß der Maasstab der Zurechnung einer That als dolos,

oder als kulpös, hauptsächlich von der Kenntniß der Strafbarkeit der von einem Urheber verübten That abhange. Es fehlt in unsern Tagen, und es wird noch lange nach uns an dem Grade der Kultur fehlen, daß schlechte Handlungen und Verbrechen wegen ihrer innern Verächtlichkeit, und aus reinem Bewußtseyn, daß der wesentliche Zweck des Staats nämlich die Verschaffung der Sicherheit dadurch gefährdet werde, unterbleiben, eben darum ist es also ein wesentliches Bedürfniß, daß die Unterthanen mit den physischen Strafübeln bekannt gemacht werden, welche der Staat jenen zufügen würde, so durch ihre Handlungen die Sicherheit ihrer Mitmenschen mehr oder weniger verletzt haben würden.

§. 129.

Werden die Unterthanen ohne alle, oder doch ohne zweckmäßige Bekanntmachung der Strafgesetze blos durch den Vollzug der Strafen (wie durchgehends der Fall ist) in Kenntniß gesetzt, daß, und wie dieses oder jenes Verbrechen bestraft werde, so sieht der größte Theil der Menschen die Vollziehung der Strafen für blose Willkühr an, auf diese Art werden also Strafen nie den Nutzen stiften, den sie bey gehöriger Kenntniß der Strafe, welche jene treffen würden, so die angeborne oder erworbene Rechte der Mitbürger würden verletzt haben, stiften könnten und würden. Die spezielle Bekanntmachung der Strafgesetze würde also nicht

nur

nur bey den Verbrechen nöthig seyn, welche das Naturrecht nicht kennt, welche sohin blos aus politischen Gründen vom Staat in die Klasse der Verbrechen aufgenommen worden sind, sondern selbst auch bey jenen Verbrechen, welche die Natur schon dem Menschen als verboten und strafbar ankündigt.

§. 130.

Ist es nicht in der Regel, besonders bey Verbrechen, welche blos in der positiven Gesetzgebung ihren Grund haben, der Fall, daß der, so ein Verbrechen begangen hat, höchstens nur so viel wußte, er habe eine den Strafgesetzen zuwider laufende Handlung unternommen, oft weiß er aber auch dies nicht. Wie selten kann es aber von einem in Inquisition gerathenen Verbrecher gesagt werden, daß er von dem bestimmten Strafübel vor Begehung eines Verbrechens eine deutliche Wissenschaft gehabt habe, welches gegen ihn in Vollzug würde gesetzt werden, wenn er sich mit diesem oder jenem Verbrechen besudeln würde.

§. 131.

Wenn erwogen wird, daß unsere meiste peinliche Gesetze theils in einer fremden, dem bey weitem größten Theil des Publikums unbekannten Sprache, theils in einem altdeutschen, geübten Geschäftsmännern oft nicht verständlichen Styl abgefaßt seyen, und daß die Verurtheilungen so häufig von blosen in Gerichtsbrauch

übergegangenen Meinungen der Rechtslehrer abhangen, so wird man vorerst mit Gewißheit festsetzen können, daß der Zweck der Androhung der Strafen durch Strafgesetze, welcher Zweck in Abschreckung von Verbrechen überhaupt besteht *) beym vorhandenseyn solcher sich oft wiedersprechender dunkler und unbestimmter Strafgesetze, äußersten Falls nur in einem geringen Grade erreicht werden könne. Fürs andere ist es eben so gewiß, daß ein Verbrecher, weil ihm unverschuldeter Weise die Kenntniß der Strafgesetze, nach denen er sich richten und gerichtet werden soll, abgeht, auf einen geringeren Grad der Zurechnung, den gerechtesten Anspruch machen könne.

§. 132.

Wie heilsam, wie erwünscht würde es daher nicht seyn, wenn dafür gesorget würde, daß die Jugend, so wie sie beym Unterricht mit den Strafen und Belohnungen im künftigen Leben (oft sogar allzu lebhaft) eben so aber auch mit den Strafen bekannt gemacht würde, welche der Mensch sich in diesem Leben durch Verbrechen zuzöge. — Wie leicht wäre es nicht, der Jugend deutliche Begriffe von Strafen beyzubringen,

und

*) Ich sagte: der Zweck der Androhung sey Abschreckung, der Endzweck der Vollziehung ist aber nicht Abschreckung, sondern besteht in Begründung der Wirksamkeit der bekannt gemachten gesetzlichen Drohung, welche ohne die Zufügung des gedrohten Uebels ein leeres Wortspiel seyn würde.

und sie auszugsweise von den Strafen, welche auf dieses und jenes Verbrechen folgten, in einem populären faßlichen Styl in Kenntniß zu setzen. Ein solcher politischer Katechismus für das irdische Leben würde wohl so nöthig seyn, als ein religiöser für das zukünftige.

§. 133.

Geschähe dies bey der Jugend, und würden den erwachsenen vierteljährig nach geendigtem Gottesdienst die bestehende Strafgesetze in einem Auszug vorgelesen, wessen pünktliche Befolgung auch bey den sogenannten Herrn Gedingen nicht vergessen werden müßte, würde endlich den Kalendern, statt der Wetterprophezeihungen und sonstiger Albernheiten, dieses Strafregister eingerückt, so würde nicht nur die Unwissenheit der gesetzlich bestimmten Strafübel aus der Reihe der Milderungsgründen bey Verbrechen wegfallen, sondern die specielle Kenntniß der auf ein Verbrechen folgenden Strafe, würde auch den Nebenzweck der Abschreckung von Begehung der Verbrechen befördern, mithin nicht wenig dazu beytragen, die Zahl der Verbrechen überhaupt sowohl als jenes des Kindermordes, zu vermindern. Es läßt sich also festsetzten, daß die Bekanntmachung des Volks mit den Strafgesetzen nicht blos eine Forderung der gesetzgebenden Klugheit, sondern selbst in mehr als einer Hinsicht eine Forderung des strengen Rechtes und die wesentliche Bedingung der strafvollziehenden Gerechtigkeit sey, so lange hinfür nicht gehörig gesorgt wor-

worden ist, bleibt die Anwendung der Strafgesetze mit dem ganzen Gefolge von Milderungs- und Schärfungsgründen ein trauriges Nothbehelf des moralischen Gefühls, wodurch man eine Wiederrechtlichkeit durch eine andere wieder gut zu machen sucht.

§. 134.

Bey Gelegenheit daß ich die Bekanntmachung der Strafgesetze eines jeden Verbrechens, wesentlich zu seyn ausgeführet, und die Unwissenheit in diesem Punkt, eine reichhaltende Quelle der häufigen Begehung der Verbrecheu zu seyn bemerket habe, finde ich mich aus dringenden Gründen bewogen, ein Wörtchen über die Bestrafung des Verbrechens des Kindermordes, zu dessen Verhütung ich so gern ein kleines Schärflein beytragen möchte, anzuführen.

§. 135.

Zu den Erfordernissen des Thatbestandes dieses Verbrechens, welche theils in den Gesetzen vorgeschrieben, theils in dem Geist unserer Gesetze enthalten sind, gehören folgende: daß nämlich an einem außer der Ehe erzeugten, nach der Geburt noch im Leben gewesenem und zum fortleben fähigen Kinde, durch eine rechtswidrige Begehungs- oder Unterlassungshandlung, von der Mutter der Todt ihres Kindes nothwendig und unmittelbar bewürket worden sey. Ist beym ungezweifelten Daseyn dieser Erfordernisse mit Vorsatz oder absichtlich von einer Mutter eine That vorgenommeu oder

un-

unterlassen worden, welche den Todt eines neugebohrnen Kindes zur nothwendigen Folge hatte, so verordnen die Gesetze der Römer, daß eine solche Person in einen ledernen Sack eingenähet, und ihr zum Zeichen der Abscheulichkeit ihrer That, ein Hund, ein Hahn, ein Affe und Schlange zu Gesellschaftern beygegeben werde, und so soll sie ins Wasser geworfen, der Luft, Erde, Feuers und unmittelbarer Berührung des Wassers beraubt, durch Erstickung ihren Tod finden; die dies beweisende Gesetze sind

L. unica cod de his qui infant. v. liber. occid.
L. 1 et L. 9 in princ de lege Pompeja de Parricid.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften Art. 131. setzt auf den Kindermord die Strafe des Ertränkens; noch schärfer ist aber die Strafe, wenn gedachtes Verbrechen an einem Orte überhand genommen hat, eine solche Mutter soll alsdann zur größeren Abschreckung, entweder lebendig begraben und gepfählet, oder die Strafe des Ertränkens soll durch Reißen mit glühenden Zangen, geschärfet werden.

§. 135.

Muß es nicht Schauder und Schrecken erregen, wenn man hört, oder vielleicht gar schon gesehen haben sollte, daß die Rechte der Menschheit (welche auch in der Person des größten Verbrechens nie entehrt werden dürfen) so mit Füßen getreten werden,

daß

daß dieß aber würklich durch die Strafen geschehe, welche die römische sowohl, als unsere altdeutsche Gesetze, beym Kindermorde angewendet wissen wollen, wird jeder gestehen müssen, dem der Grundsatz nicht neu ist, daß es durchaus nicht zu rechtfertigen sey, einen Verbrecher der Abschreckung wegen (als welche doch nie End= sondern nur Nebenzweck einer Strafe seyn darf) zu martyren.

§. 136.

Obgleich daher der sogenannte Gerichtsbrauch (indem dabey die Executivgewalt eines Richters zur gesetzgebenden erhoben wird) an und für sich mit Grund getadelt wird, so verdient er dennoch bey unseren noch wirklich bestehenden Criminalgesetzen, weil er durchgängig gelindere, die Menschheit nicht entehrende Strafen eingeführt hat, auch bey Bestrafung des Kindermordes mit beyden Händen ergriffen zu werden. Diesem Gerichtsbrauch haben wir es zu verdanken, daß beym Kindermord die Strafe des Schwertes an die Stelle der gesetzlichen meistens grausamen Strafen, getreten sey; Hinrichtung mit dem Schwert macht also in unseren Tagen beym Kindermord die Regel aus, wenn nicht wegen eintretenden Milderungsgründen, statt der Todesstrafe jene des Zuchthauses, oder der öffentlichen Arbeiten auf längere oder kürzere Zeit surrogirt wird.

§. 137.

§. 137.

Wirft man aber auch bey der die Regel ausmachenden Strafe des Schwertes, einen flüchtigen Blick a) auf den Zweck der Vollziehung einer Strafe, (worunter ich ein Uebel verstehe, so dem Verbrecher darum zugefügt wird, weil er durch Nichtachtung der gesetzlich bestimmten Strafe, in das bedrohte Uebel stillschweigend eingewilliget hat) welches Uebel nie härter seyn darf, als die Sicherheit des Staats in einem concreten Fall nöthig macht, und b) auf die noch wirklich vorhandenen Lagen und Verhältnisse, welche sich bey einem begangenen Kindermord gewöhnlich vorfinden, so wird man meines Erachtens auch die Strafe des Schwertes in jedem Betracht noch zu hart, und mit gesunden Strafprincipien nicht vereinbarlich finden.

§. 138.

Wer darf es bey einem Rückblick auf das im vorhergehenden ausgeführte läugnen, daß die meisten Kindermorde von rohen in der Erziehung ganz vernachlässigten Müttern, welchen Gefühl für Pflicht und praktisches Christenthum unbekannte Sachen sind, begangen werden. Diesem Mangel an Erziehung gesellen sich nun noch bey der unehelichen Mutter, Zerrüttung des Zustandes ihrer Seele und des Körpers, durch die Schmerzen der Geburt hinzu, sie befindet sich in einem Strudel von Betäubung und Sinnlosigkeit, ein Blick in

die Zukunft bringt die unglückliche ganz zur Verzweifelung, indem sie sich der Schande, dem Spott, der äußerlichen Verachtung, den Mißhandlungen strenger gefühlloser Eltern oder Verwandten Preiß gegeben, und von diesen ihre Verstoßung als sicher voraussieht. Sehr oft ist es noch obendrein der Fall, das sie von ihrem niedrigdenkenden Schwängerer verlassen, sohin wegen Unvermögenheit sich selbst und ihr Kind zu ernähren, nur Kummer und Elend als unausbleibliche Folgen mit moralischer Gewißheit ahndet.

§. 139.

In diesem fürchterlichsten und ängstlichsten Zustand, worin der Trieb der Selbsterhaltung so unwiderstehlich auf sie wirkt, worin sie nichts denkt, als wie sie sich vor diese Masse Elends schützen könne, steigt bey ihr der Gedanke empor, daß sie durch heimliche Wegschaffung ihres Kindes dem Strom des ihr bevorstehenden Unglücks (wenn es bekannt würde, daß sie eine ausser-eheliche Mutter sey) am wirksamsten entgehen könne. Ehrgefühl siegt also bey ihr über die Pflicht, und sie wird gleichsam hingerissen, ihrem nur Jammer und Noth zu erwarten habendem neugebornen Kinde, welches sie im Zustand ihrer Zerrüttung als die Ursach ihres Elends und ihrer verzweifelungsvollen Lage ansieht, und eben darum mehr haßt, als liebt, das Leben zu nehmen.

§. 140.

So lange der Zustand der unglücklichen ehelosen Mütter mit so mächtigen Schreckensbildern zu kämpfen hat, muß man sich nicht sonderlich wundern, wenn Geschöpfe vor, bey, oder kurz nach dem Eintritt in die Welt, von eben der Kreatur vertilgt werden, welche nebst der Vorsicht das meiste zu ihrem Daseyn beytrug. Ich empfinde wahres Mitleiden, wenn ich bey Gelegenheit eines begangenen Kindermordes höre, oder mich aus Kriminalakten überzeuge, daß das geschwächte Mädchen bey der Inquisition ihre Gemüthszerrüttung, ferner daß sie von ihrem Schwängerer verlassen worden, kurz ihre in so vielfachem Betracht traurige Aussichten in die Zukunft, welch allem sie durch Geheimhalten ihrer Schwangerschaft, und Beyseiteschaffung ihres Kindes habe entgehen wollen, geschildert habe. Besonders wenn wohl gar aus allen Umständen zu entnehmen ist, daß Verwahrlosung und eine erbärmliche Erziehung, nicht aber eingewurzelte Bosheit, nicht deutliches Bewußtseyn des verabscheuungswürdigen ihrer begangenen That, sondern die unübersehbare traurige vorhin bemerkte Folgen, welche ihr durch den ehelosen Mutterstand, wenn er bekannt geworden und von Dauer gewesen wäre, stromweise zugeflossen seyn würden, die Haupttriebfedern der Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und des hierauf von ihr begangenen Kindermordes ausmachten.

§. 141.

Freilich ist ein Richter diesem ohnerachtet nach den bestehenden Gesetzen und nach dem Gerichtsbrauch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, auf dieses Verbrechen, wenn nicht ein Todes= doch eine sonstige zu den peinlichen gehörende Strafe zu erkennen: Auch ich, wenn ich über eine solche Unglückliche ein Urtheil zu fällen haben sollte, würde meine Stimme zu einer peinlichen Strafe pflichtmäßig nicht verweigern dürfen, obgleich mein Inneres, wahres Mitleiden mit einer solchen Verbrecherin empfinden, und die Stimme der Vernunft mir zurufen würde, gelinder mit dem armen bedauernswürdigen Geschöpf zu verfahren. Mein einziger Trost bey Erfüllung einer so harten Amtspflicht, würde in der Hoffnung bestehen, es werde wahrscheinlich das letztemal seyn, daß ich ein peinliches Urtheil über eine Person würde zu sprechen haben, die zwar im objectiven, nicht aber im subjectiven Sinn eine grobe Verbrecherin ist.

§. 142.

Sollten indessen, würde ich denken, die Hauptbeweggründe zum Kindermord sobald noch nicht gehoben und beseitiget werden, so würde ich mir damit schmeicheln, daß dann doch ein Gesetz würde erlassen werden, welches, indem es den wesentlichsten Strafzweck völlig erreichte, folgenden Hauptinhalts wäre: Daß jene, ausser der Ehe geschwächte Weibspersonen, welche der

Frucht

Frucht ihrer unglücklichen Umarmangen das Leben nehmen würden, so lange in einem Arbeitshaus aufbewahrt werden sollten, bis die Furcht der abermaligen Begehung einer solchen schwarzen That durch das Eintreten der Jahre der Unfruchtbarkeit würde gehoben seyn.

§. 143.

So sehr ich aber auch bis jetzt wegen der traurigen Lagen und Verhältnissen, worin sich die Kindermörderinnen in der Regel befinden, für zu erkennende gelinde und schonende Strafen gestimmt bin, eben so wenig Bedenken würde ich aber auch tragen, für die strengste Bestrafung dieses Verbrechens meine Stimme zu erheben, wenn jene Haupttriebfedern und Beweggründe, welche bey Begehung dieses Verbrechens so mächtig und fast unwiderstehlich bey den Urheberinnen wirken, durch die von mir vorgeschlagene oder durch sonstige geeignete Mittel aus dem Wege geschafft worden seyn würden. Eine Geschwächte, welche alsdann vorsätzlich den Tod ihres Kindes durch Handlen oder Unterlassen, nothwendig und unmittelbar bewirkte, welche folglich ohne erhebliche Beweggründe sohin aus wahrer Bosheit Mörderin ihres Kindes würde, ein solches Ungeheuer verdiente nicht länger in der menschlichen Gesellschaft zu athmen, ihr Verbrechen müßte als das schändlichste und als den ersten Grundsätzen der Natur widerstrebend gebrandmarket werden. Bey diesen Voraussetzungen würde gegen ein Gesetz nichts einzuwenden seyn, wel-

ches verordnete, daß die eines Kindermordes überwiesene Weibspersonen auf einer Schleife zur Gerichtsstätte hingeschleppt, mit dem Schwert hingerichtet, und ihr Kopf aufs Rad gesteckt werden sollte. Sonach müßte die Vollstreckung dieses Urtheils, NB. mit Bemerkung der Hauptmomenten der individuellen Umstände des Verbrechens — welches überhaupt bey allen Verbrechen schwerer Art empfohlen zu werden verdient — in öffentlichen Blättern zur Publizität gebracht werden. Nicht viel gelinder müßte auch das Verbrechen des vorsätzlichen Abtreibens einer belebten Leibesfrucht, worunter ich mir einen Fötus denke, der schon durch Muskularbewegungen Lebenszeichen von sich gegeben hat, bestrafet werden.

Einige Vorschläge, wodurch die Begehung des Kindermordes erschweret werden könnte.

§. 144.

Nach im bisherigen vorgetragenen Gründen, wodurch die Kindermorde theils mittel= theils unmittelbarerweise ihr entstehen erhalten, und nach zugleich vorgeschlagen wordenen Mitteln, wodurch der häufigen Begehung dieses Verbrechens nach meinen Einsichten vorgebeugt werden könnte, schreite ich zur Beantwortung der zweiten

ten vorhin aufgestellten Frage, indem ich einige Vorschläge mache, welche ein Staat mit Nutzen würde wählen können, um die Begehung dieses Verbrechens so viel möglich zu erschweren. Unter den Erschwerungsmitteln verdient jenes den ersten und fast einzigen Rang, daß solche Anstalten getroffen werden, mittelst welcher keine aussereheliche Schwangerschaften unentdeckt bleiben, mithin keine hülflose Winkelgeburten vor sich gehen können.

§. 145.

Es läßt sich als Regel annehmen, daß eine ausser der Ehe beschwängerte Weibsperson, wenn sie gleich den festen Entschluß, sich ihres Kindes gleich nach der Geburt zu entledigen, wirklich gefaßt, und auch schon die Anstalten zur Vollziehung der schauderhaften That im Stillen getroffen haben sollte, wenn sich nur der Gedanke bey ihr einstellt, ihre Schwangerschaft sey kein Geheimniß, und die Ausübung ihrer beschlossenen schwarzen That werde daher auch nicht unentdeckt bleiben, blos hierin und in der Gewißheit der alsdann auf sie wartenden peinlichen Strafe, einen hinlänglichen Abrathungsgrund finden werde. Nur von einer Verrückten oder einer Dirne, die ihres Lebens müde wäre, ließe sich bey dieser Voraussetzung, (und wohl zu merken, nach zugleich weggeschaften, dieses Verbrechen veranlassenden Beweggründen) eine absichtliche Tödtung ihres Kindes erwarten.

§. 146.

§. 146.

Welche Einrichtungen wären nun aber frägt sich zu treffen, um das Geheimbleiben ausserehelicher Schwangerschaften möglichst zu verhüten? Ich finde hiebey vor allem nöthig, einige Wiederholungen von dem im Vorhergehenden Gesagten zu machen. Die Urquellen der in unsern Tagen so häufigen Verheimlichungen ausserehelicher Beschwängerungen, und der als Folge hievon sich häufig ereignenden Kindermorden beruhen fast allein in dem unübersehbaren Nachtheil und Elend, wovon die Geschwächte in der Regel verfolgt, und wodurch ihre bisher vielleicht vergnügt und glücklich zugebrachte Lebenstage in ein stetes Jammerthal umgeschaffen werden. Ich darf also wohl behaupten, daß alle noch so strenge Strafgesetze gegen Verheimlichungen unehelicher Beschwängerungen ihren Zweck nicht erreichen werden, ja was noch mehr ist, ich kann es nicht verheelen, daß strenge Gesetze dieser Art und deren Vollziehung alle Proportion zwischen Handlung und der hierauf erfolgenden Strafe aufheben, kurz, daß sie grausame Machtsprüche seyen, wenn nicht mit den unnachsichtlich strengen Strafbefehlen gegen Verheimlichungen der unehelichen Schwangerschaften, zugleich die Triebfedern und die Hauptursachen, welche diese Verheimlichungen veranlassen, beseitiget und gehoben werden. Ohne die Verstopfung der Grundquellen würden strenge Maasregeln gegen das Verheimlichen ausser-

ehelicher

ehelicher Beschwängerungen eben so wenig zu rechtfertigen seyn, als wenn man mit öffentlichen Bettlern strenge verfahren, diese auspeitschen und in Zuchthäuser einsperren wollte, ohne aber zugleich jene Anstalten getroffen zu haben, wodurch die Klasse wahrhaft armer Menschen auch ohne zu betteln, ihren nothdürftigen Unterhalt erhalten könne. Unter dieser Voraussetzung wage ich es, einige die Erschwerung des zu verübenden Kindermordes betreffende Vorschläge, zu machen.

§. 147.

Wenn die Geschwächte in den bey Erwähnung der Verhütungsmitteln des Kindermordes bemerkten Fällen, durch die der Polizey oder richterlichen Behörde zu verfügende Anzeige ihre Pflicht erfüllten, so würden die Obrigkeiten in den bey weitem meisten Fällen durch die Geschwächte selbst von dem vorhanden seyn ausserehelichen Beschwängerungen in Kenntniß gesetzt, mithin schon dadurch die Möglichkeit eines ungeahndet zu begehenden Kindermordes zur Uebermaße erschweret worden seyn. Allein eine Dirne, die den boshaften Entschluß gefaßt hat, sich ihres Kindes vor oder gleich nach der Geburt zu entledigen, wird gedachte Pflicht durch die der competenten Obrigkeit zu verfügende Anzeige ihrer Schwangerschaft nicht erfüllen, sie wird vielmehr alle List und Verstellungskünste anwenden, um in den Augen ihrer Eltern, Verwandten und des Publikums, noch fortdauernd als eine Jungfer angesehen

zu werden. Gegen solche verworfene Geschöpfe sind also geeignete Maaßregeln nöthig: denn solche Dirnen führen bey dem Vorhaben ihre Schwangerschaft und Geburt so viel immer möglich geheim zu halten, höchst wahrscheinlich nichts anders im Schilde, als sich ihres neugebohrnen Kindes auf eine oder die andere Art zu entledigen.

§. 148.

Um die Ausführung einer solchen Unthat zu erschweren, würde es also den Eltern, Verwandten, Vormündern, Dienstherrschaften und überhaupt denen, wobey sich ledige Mädchen aufhalten, zur strengen Pflicht zu machen seyn, auf deren Betragen und insbesondere darauf acht zu haben, ob sich bey einer ledigen Person solche Symtomen äußerten, woraus mit Wahrscheinlichkeit auf eine vorhandene Schwangerschaft zu schließen wäre. Beym mindesten Verdacht müßten dieselben verpflichtet seyn, ein solches Mädchen hierüber zu Rede zu stellen, und ihr beym Befund, daß die gehabte Vermuthung wirklich wahr sey, die Schuldigkeit, die Polizey oder den Richter hievon in Kenntniß zu setzen, dringend ans Herz zu legen. Bemerkten nun die Vorgedachte, daß eine Geschwächte entweder aus Schamhaftigkeit, oder vielleicht gar weil sie etwas Böses im Schilde führe, diese Anzeige zu verfügen Bedenken trüge, so müßten die Eltern, Verwandten, Vormünder, Dienstherrschaften, kurz alle

jene,

jene, bey denen sich eine solche Weibsperson aufhalten mag, in diesen und überhaupt in allen den Fällen, wenn sie von der wirklich der Obrigkeit geschehenen Anzeige, der außerehelichen Schwangerschaft nicht ganz gewiß wären, verbunden seyn, die geeignete Behörden hievon selbst zu benachrichtigen. *)

§. 149.

Die Pflicht zur Anzeige bey der Polizey oder beym Richter, müßte auch auf die Fälle erstreckt werden, wo

*) Es will mir gar nicht einleuchten, daß es hinreichend seyn soll, wenn eine außerehelich Geschwächte, ihren Schwängerer ihren Eltern, Vormündern, einer Hebamme, oder einer sonstigen Kinder habenden Frau, zur Entdeckung ihrer Schwangerschaft, schuldig erklärt wird, wie dies in einem königl. preußischen Gesetz vom 17. März 1797 vorgeschrieben worden ist. Hiedurch wird, glaube ich, die Erschwerung eines zu begehenden Kindermordes schon in dem Betracht im möglichsten Grade nicht erreicht, weil, wenn eine außerehelich Geschwächte auch ihren Eltern, Verwandten, Vormündern ꝛc. ihre Lage entdeckt hat, auf gewisse Entdeckung im Fall eines erfolgten Kindermordes, um so weniger gerechnet werden kann, weil gerade die vorgenannten Angehörigen so wie sie die ihnen bekannte Schwangerschaft ganz geheim halten werden, eben so auch wenn ihre Tochter, Verwandtin oder Pflegbefohlene einen Kindermord begehen sollte, diese That eher zu verheimlichen, als der Obrigkeit anzuzeigen, und so die Thäterinn der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern, bedacht seyn werden.

wo zwar keine Gewißheit, sondern nur Verdacht einer Schwangerschaft einträte. Nach geschehener Anzeige des Verdachtes mit Bemerkung der Gründe, worauf solcher beruhe, müßte nun von Polizey wegen auf die als schwanger Verdächtige ein wachsames Auge gehalten werden, auch könnte mit einer solchen nach Beschaffenheit der Größe der Verdachtsgründe, wenn diese von der als schwanger Verdächtigen nicht befriedigend ausgeräumt werden konnten, eine Prüfung von einem tüchtigen Arzte, und einer erfahrnen Hebamme vorgenommen werden.

§. 150.

Laß es aber auch seyn, daß der Verdacht auf diese Art nicht zur Gewißheit erhoben werden könnte, so wird es im Fall einer wirklich vorhandenen Schwangerschaft, doch unter hundert Fällen kaum zehnmal in den letzten Monathen der Schwangerschaft beym bloßen Verdacht bleiben, denn wenn auch die jetzige Kleidertracht beym weiblichen Geschlecht zu einiger Bemäntelung, wie nicht zu läugnen ist, guten Dienst leisten mag, so wird es einer Hauswirthin bey einiger Achtsamkeit, wenn sie auch nur mit einem Auge sehen will, doch kein Geheimniß bleiben, daß bey ihrem anfänglich blos gehegtem Verdacht, unentdeckt gebliebene Wahrheit, zum Grunde gelegen habe. Nach auf diese Art erhaltener Gewißheit einer sich vorfindenden Beschwängerung, würde es nun auch die Schuldigkeit

vor=

vorgedachter Individuen seyn müssen, von der nun entdeckten Gewißheit der Schwangerschaft, der Polizey oder sonstigen Obrigkeit, schleunigst die fernere Anzeige zu machen.

§. 151.

Jede Unterlassungshandlung der Anzeige in den Fällen, wo selbige geschehen muß, selbst wenn kein Kindermord entstanden wäre, müßte mit einer Geldbuße gestraft werden; sollte aber durch die nicht verfügt wordene Anzeige eine Verheimlichung der Schwangerschaft, und dadurch der Tod eines unehelichen Kindes entweder gewaltsamer Weise, oder durch hülfloses Gebähren entstanden seyn, so würde die Strafe nach Ermessen der hiebey eintretenden Schuld, oder gar des bösen Vorsatzes, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder eine Zuchthaus- Gefängniß- oder wenigstens eine schwere Geldstrafe seyn müssen. Gegen unnachsichtliche Straferkenntnisse bey unterlassener Anzeige einer würklichen oder präsumtiven außerehelichen Schwangerschaft, wird sich mit Grund um so weniger etwas einwenden lassen, weil, wie aus dem vorhergehenden bekannt ist, eine außerehelich Geschwächte, wenn gleich ihre veränderte Lage der Obrigkeit durch die Anzeige bekannt gemacht wird, nicht nur keine Strafe noch die mindesten bitteren Vorwürfe, von Seiten des Staats, zu erwarten hat, sondern vielmehr eben dadurch, unter dessen Schutz gegen Elend und jene

Nachtheile, welchem sonst außereheliche Mütter so häufig ausgesetzt sind, gesichert wird, und der Staat an solchen Müttern und ihren Kindern, Vatersstelle vertritt.

§. 152.

Um den Eltern, oder welche Personen es sonst seyn mögen, bey denen sich ledige Mädchen befinden, die Entdeckung vorhandener Schwangerschaften zu erleichtern, und damit diese nicht so leicht durch List und Verstellungen schlauer wirklich schwangerer Dirnen, getäuscht werden könnten, würde es sehr rathsam seyn, wenn von dem medicinischen Collegium die wahrscheinliche, und bey Beschwängerungen sich gewöhnlich einfindende Kennzeichen entworfen, und diese alsdann den Müttern und überhaupt denen, bey welchen sich ledige mannbare Mädchen befinden, von Polizey wegen mitgetheilt würden. Wenn auch je Belohnungen gut und zweckmäßig angebracht seyn würden, so würden sie es gewiß in den Fällen seyn, wobey es um Entdeckung außerehelicher Schwangerschaften zu thun ist, mancher und manche würde hiedurch aufgemuntert werden, sich um eine Sache zu bekümmern, die sie sonst wenig interessiret haben, uud dessen Verschweigung eher als Bekanntmachung rathsam erachtet worden seyn würde; besonders wenn denen, so eine Anzeige der bey einer ledigen Person vorhandenen Schwangerschaft machten,

die feste Versicherung ertheilet würde, daß ihr Name ein Geheimniß bleiben sollte.

§. 153.

Die Polizeydiener, Hebammen, kurz jeder, der eine von der Geschwächten selbst nicht schon angegeben wordene Schwangerschaft der Polizey, respective richterlichen Behörde entdeckte, müßte sich daher einer Belohnung zu erfreuen haben, selbst Eltern, Verwandte oder sonstige Angehörige, müßten von den zu erhaltenden Belohnungen um so weniger ausgeschlossen werden, da diese wohl in der Regel die erste zu seyn pflegen, welche über außereheliche Schwangerschaften einer ihrer Angehörigen, einen dicken Schleyer zu ziehen suchen, welches aber bey einer zu erhaltenden Belohnung in vielen Fällen theils darum, theils wenn sie wissen, daß ihren Angehörigen von Staats wegen, nicht das mindeste Nachtheil zufließt, nicht geschehen würde.

§. 154.

Geschehe die Anzeige einer außerehelichen Beschwängerung von jemand, der nicht zu denen gehörte, so sich um oder bey der Beschwängerten täglich vorfindet, und wäre die angezeigte Schwangerschaft schon so auffallend, daß sie ohne einen gewissen Grad von Nachlässigkeit zu unterstellen, den Leuten, in deren täglichen Umgang und Augen sich die Geschwächte befände, nicht wohl ein Geheimniß seyn konnte, so würden im Fall einer aus Sorglosigkeit nicht angezeigt wordenen

auf=

außerehelichen Schwangerschaft, die dem Anzeiger zu ertheilende Belohnung zur Strafe solcher sorglosen, aus deren Vermögen herzunehmen seyn, im Fall es sich aber entdeckte, daß Vorgedachten die Beschwängerung kein Geheimniß gewesen, daß sie vielmehr aus unzeitiger Güte, oder gar um das Vorhaben einer heimlichen Geburt zu begünstigen, der Obrigkeit die Anzeige zu verfügen unterlassen hatte, so würde außer vorgedachter Strafe noch eine nach Ermessen der Umstände zu bestimmende sonstige Ahndung eintreten müssen.

§. 155.

Uebrigens bedarf es kaum einer Erinnerung, daß die ausgesetzte Belohnung dem Anbringer erst dann entrichtet werden müßte, wenn die geeignete Obrigkeit sich von der Wahrheit der gemachten Anzeige sicher überzeugt hätte, denn ergäbe es sich, daß die angezeigte aussereheliche Beschwängerung bey einer benannten Frauensperson nicht vorhanden wäre, so würde, wenn die unwahre Anzeige auch blos aus Irrthum geschehen wäre, nicht nur keine Belohnung zu verreichen, sondern es würde auch dem oder derjenigen, wodurch die unrichtig befundene Anzeige geschehen, Behutsamkeit für die Zukunft von Seiten der Obrigkeit einzuschärfen, und wenn so was gar wiederholt geschehen seyn sollte, ein derber Verweiß mit Bemerkung, daß von ihm oder ihr keine fernere Anzeige mehr gemacht werden sollte,

zu

zu geben seyn. Entdeckte es sich aber, daß eine aussereheliche Schwangerschaftsanzeige boshafterweise aus Verläumdung geschehen wäre, so müßte einem solchen Anbringer oder Anbringerin statt einer Belohnung, mit Rücksicht auf den Grad der vorhandenen Bosheit, eine angemessene Gefängniß= oder gar Zuchthausstrafe zu Theil werden.

§. 156.

Auf eine oder die andere Art könnte nun der Staat sicher darauf rechnen, von den sich ereignenden ausserehelichen Beschwängerungen, wenigstens in der Regel allzeit in Kenntniß gesetzt zu werden, und es folgt von selbst, daß auf diese Art die Begehung eines Kindermordes auch nur bey einiger Wachsamkeit der Polizey im hohen Grade erschweret seyn würde. Indessen ist hiedurch die Gefahr wegen zu begehenden Kindermorden noch nicht ganz gehoben, denn es ist nicht blos möglich, sondern es läßt sich sogar als gewiß annehmen, daß es noch hie und da an boshaften verschmitzten Dirnen nicht fehlen werde, welche ohnerachtet sich der Staat ihrer durch Verschaffung günstigerer Aussichten in den ehelosen Mutterstand bestens angenommen, und selbst bey dem Gedanken, daß ihre Schwangerschaft kein Geheimniß mehr sey, in ihrer schwarzen Seele dennoch einen starken Trieb empfinden werden, sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen.

§. 157.

§. 157.

Wahrhaft boshafte Dirnen finden schon einen hinlänglichen Beweggrund, um durch Ausführung ihrer reiflich überdachten listigen Planen, Mörderinnen ihrer Kinder zu werden, daß sie durch ihr uneheliches Kind an der Nachtsruhe gestöret, oder daß die Kindermusik auf die ihnen Besuch machende Herren keinen angenehmen Eindruck machen, und daß so vielleicht ihrem saubern Verdienst Abbruch geschehen würde, endlich vermehrt bey solchen Dirnen auch wohl der Umstand, den Reiz zu diesem Verbrechen, daß das aussereheliche Kind ihnen bey einer vielleicht noch erfolgenden Verheirathung Hindernisse in den Weg legen würde. Diese und sonstige Umstände der Art mehrere, sind so verruchten Seelen ein hinlänglicher Anrathungsgrund, um ein Geschöpfchen aus der Welt zu schaffen, welches nach ihrer Denkungsart ihnen in so manchem Betracht hinderlich ist. Eine gewöhnliche Art, dem Kinde seine Existenz zu rauben, würde, da ihre Schwangerschaft kein Geheimniß mehr ist, aus Furcht der Strafe allzubedenklich seyn, diese verworfene Menschenrace weiß daher schon andere Mittel und Wege, um allem Verdacht eines begangenen Kindermordes vor den Augen der Welt von sich zu entfernen. Solche saubere Mütter wissen es nämlich schon zu practisiren, daß ihr Kindchen krank werden muß, es stehen ihnen hiezu mehrere Mittel zu Geboth, welche, ohne daß die Spu-

ren des verübten Verbrechens äusserlich bemerket werden können, dem unschuldigen Kinde den Tod allmählich, aber doch ganz gewiß vorbereiten.

§. 158.

Um allen Schein des Verdachts von sich zu entfernen, erzählt die saubere Mutter mit einer traurigen und bekümmerten Miene den Hausgenossenen, daß ihr Kind krank sey, sie ruft dabey den lieben Gott zum Retter an, dieser würde doch wohl machen, daß ihr armes Stümpchen bald, bald wieder hergestellt würde. Nachdem die Hausgenossenen zu dem, was in der Zukunft gewiß eintreten wird, vorbereitet worden sind, heißt es nun auf einmal: das Kind der (wenn die Mutter nicht zum ganz geringen Pöbel gehört) Mademoiselle N. ist gestorben. Die unmenschliche Mutter stellt sich über diesen Verlust fast untröstlich, freut sich jedoch innerlich über den nach Wunsch ausgeführten Streich. Wer von den Hausgenossenen, so sich bey oder um solches Ungeheuer befinden, sollte hier wohl auf den Gedanken gerathen, daß eben die traurig und niedergeschlagen scheinende Mutter Mörderin ihres Kindes gewesen sey; sie wird vielmehr bedauert, das uneheliche Kind wird ohne weiters nach dem Kirchhof spedirt, und damit hat die Geschichte, ohne daß weiter (wie man im Sprichwort sagt) nur ein Hahn darnach kräht, ein Ende.

§. 159.

Sehr, recht sehr, wünschte ich, daß diese Schilderung ein bloses Hirngespenst sey, und daß sich Schandthaten dieser Art nie, vielweniger in unsern Tagen ereignet hätten. Leider aber wird es all zu wahr seyn, daß es weibliche Seelen von so teuflischer Gemüthsart gegeben habe, und noch gebe. Es wird also wohl der Mühe werth seyn, ein Wörtchen darüber zu sagen, wie solche durchdachte Kindermordsplanen im höchsten Grad erschweret, und wie es dahin gebracht werden könnte, daß eine verruchte Dirne sich vergebens würde schmeicheln dürfen, daß sie mit dem Todte und Begraben ihres unehelichen Kindes, auch der strafenden Gerechtigkeit entgangen seyn würde. Folgender Vorschlag wird, glaube ich, Beherzigung, und in dessen Betreff zur Ausführung gebracht zu werden verdienen.

§. 160.

So wie die Eltern, Verwandte, Vormünder, und überhaupt jene, bey denen sich eine außer der Ehe geschwächte Person aufhält, die Polizey oder das Richteramt von diesem Ereigniß in allen Fällen in Kenntniß zu setzen, schuldig sind, wenn es nicht gewiß seyn sollte, daß diese Anzeige schon durch die Geschwächte selbst geschehen sey; eben so müßten auch diese durch ein Gesetz unter Strafe angewiesen werden, der Polizey und auf dem Lande dem Richter, den erfolgten Tod eines

un-

unehelichen Kindes, sobald sie solchen erführen, mit Bemerkung des Namens der Mutter, und der Hausnummer, unverzüglich anzuzeigen. Ungesäumt hätte sich nun die Polizey oder Richter, mit Zuziehung eines Actuars und eines Geschwornen, für diese Fälle auszuersehenden Ärzten und Wundarzten, in das angezeigte Haus hinzubegeben, und so müßte beym mindesten Verdacht, daß der Tod sich nicht ganz natürlich zugetragen habe, nach zum Protocoll gegebenen Befund, der äußerlichen Theilen des Leichnams, die Oefnung vorgenommen, und der fernere Befund ebenmäßig protocollirt werden.

§. 161.

Vorgedachte Anzeige des Todes eines unehelichen Kindes, dürfte nie unterlassen werden, das Hinbegeben der Polizey in das Sterbhaus, mit Zuziehung der bemerkten Individuen, würde aber in dem Fall als überflüßig unterbleiben können, wenn bey der gemachten Anzeige des Todes zugleich ein Zeugniß des Arztes, welcher das befragte Kind in der Kur gehabt, mit dem Inhalt versehen, beygebracht würde, daß das Kind weder mit gewaltsamer Hand noch durch sonstige unerlaubte Behandlung sein Leben eingebüßt habe. Hätten aber die Sachkenner bey einer erfolgten Besichtigung an der äußeren, oder durch die Section an den inneren Theilen des Körpers, die mindeste Spuren einer dem Leichnam des Kindes zugefügt wordenen Gewaltthätig-

keit oder Mißhandlung entdeckt, so müßte die uneheliche Mutter — weil sie dadurch vor der Hand den Verdacht einer mit dem Kinde verübten strafbaren Handlung gegen sich hat — zuerst in bürgerlichen Verhaft, und bey sich verificirenden Verdachtsanzeigen oder sonstigen gegen die Verhaftete sich ergebenden Beweiß, in den für peinliche Verbrecher bestimmten Verwahrungsort, hingebracht werden.

§. 162.

Ueberhaupt würde es rathsam seyn, wenn die Beerdigung eines unehelichen Kindes den Pfarrern, Leichenträgern, kurz jedem unter Androhung scharfer Ahndung so lange untersagt würde, bis die Obrigkeit in Gewißheit gesetzt worden wäre, daß das verblichene uneheliche Kind nicht durch Gewalt oder schlechte Behandlung sein Leben eingebüßet hätte, wonach erst die Obrigkeit in einem zu ertheilenden Schein, die Beerdigung zu erlauben hätte.

§. 163.

Sollte nun auch der Tod eines unehelichen Kindes den Eltern, Angehörigen, oder Hausgenossenen, nicht gleich bekannt werden, und eine unverehlichte Mutter es wagen, ihrem Kind heimlich irgendwo ein Plätzchen in der Erde anzuweisen, so dürfte eine solche Mutter doch gar nicht darauf rechnen, daß ihre That verschwiegen, und sie sohin straflos bleiben würde, denn gewiß nur höchstens einige Täge würde es für die zur Anzeige

des

des Tods des Kindes gesetzlich verpflichtete Personen ein Geheimniß seyn, daß das uneheliche Kind verschwunden sey. Meines Erachtens wird eine außereheliche Mutter, wenn sich bey ihr der unausbleibliche Gedanke einstellt, daß wenn der Polizey oder dem Richteramt, der Tod und das nicht mehr Vorhandenseyn, ihres Kindes angezeigt worden seyn würde, sie als präsumtive Mörderin ihres Kindes gleich in Verhaft und zur Rechenschaft würde gezogen werden, sollte sie auch die boshafteste Dirne seyn; bey gesunden Sinnen die heimliche Wegschaffung ihres verblichenen Kindes nicht wagen, sollte sie sich aber dennoch so weit vergehen, so würde sie sich wenigstens nicht schmeicheln dürfen, der strafenden Gerechtigkeit zu entgehen.

§. 164.

Wenn diese Vorschläge sowohl bey der Geburt ausserehelicher Kinder, als bey deren erfolgten Tod pünktlich beobachtet, und wenn insbesondere jene so der geeigneten Obrigkeit in einem sowohl als anderem Fall, die schuldige Anzeige zu machen unterlassen hätten, jedoch mit Rücksichtnehmung, ob die Anzeige aus Nachläßigkeit oder absichtlich unterlassen worden, unnachsichtlich bestraft würden, so darf ich wohl Bürge dafür seyn, daß alsdann, vorausgesetzt jedoch, daß die Hauptbeweggründe und Triebfedern zum Morde unehelicher Kinder werden gehoben werden, nicht nur die Frequenz, sondern sogar die Existenz dieses Verbrechens verschwinden werde.

§. 165.

§. 165.

Aus dem, was ich zuletzt über die Erschwerung der Begehung des Kindermordes gesagt habe, ergiebt sich, daß ich den Fall voraussetzte, daß eine Geschwächte die reife Leibesfrucht wirklich zur Welt gebracht habe. Weit mehrere Schwierigkeiten dringen sich mir aber bey der Frage auf: wie das Abtreiben der Leibesfrucht bey den außer der Ehe beschwängert wordenen, zu erschweren sey? Wahr bleibt es zwar allzeit, daß die von mir vorgeschlagene Verhütungsmittel (die bessere Erziehung als das wesentlichste nicht einmal eingerechnet) auch zur Verminderung des Aborts sehr viel beytragen, und diesen in einem merklichen Grade verringern würden. Schwerlich wird sich aber ein Staat schmeicheln dürfen, den Zweck der möglichsten Verhütung und Erschwerung dieses Verbrechens, mit Gewißheit erreicht zu haben.

§. 166.

Manches sich schwanger fühlende, durch Erziehung und ächte Religion für Pflichtgefühl nicht empfänglich gemachte Mädchen, welches vor den Augen des Publikums noch gern als Jüngferchen passiren will (und wie groß wird nicht die Zahl dieser seyn, welche sich wenig darum bekümmern, was Pflicht erheißt, wenn sie nur auch auf dem entgegen gesetzten Weg ihren Zweck erreichen) läßt es nicht so weit kommen, bis ihre Schwangerschaft sichtbar wird, die auf Wahr-

scheinlichkeit gegründete Furcht, daß sie in sechs bis sieben Monathen eine außereheliche Mutter seyn werde, ist ihr schon vollkommen genug, oft mit Beyhülfe und auf Anrathen ihres Schwängerers, den Versuch zur Vertilgung des zarten Menschenkeims, mit allerhand Mittelchen zu machen. Steigt auch vielleicht bey ihr der Gedanke auf, daß ihr Plan um so verabscheuungswürdiger sey, da sich der Staat der Verbesserung der Lagen der außerehelichen Mutterschaft so thätig habe angelegen seyn lassen, so findet der Gedanke, es sey doch besser, heimlicher Weise den Stoff, wodurch sie Mutter werden würde, zu vertilgen, und so bey einem großen Theil des Publikums, noch für eine Jungfer gehalten zu werden, bey einem verruchten boshaften Geschöpf, und eben so bey rohen halb wild erzogenen gefühllosen Dirnen, oft mehrern Beyfall.

§. 167.

Soll das Verbrechen des Abtreibens der Leibesfrucht von Grund aus gehoben werden, so wird wohl eine gesunde christliche Erziehung, wodurch die Menschen mit den Pflichten gegen Gott, gegen den Staat, ihre Mitmenschen und gegen sich selbst bekannt gemacht werden, vor allem zu empfehlen seyn. Nicht ohne Nutzen wird aber auch außerdem ein Staat, noch ein und andere Einrichtung zur Erschwerung der Begehung des Aborts treffen können. Hiehin rechne ich die Erlassung eines Gesetzes, wodurch den Materialisten, und besonders

den

den Apothekern aufs schärfste untersagt werden müßte, auf bloses Begehren und ohne Schein eines Arztes, niemanden solche Sachen zu verreichen, von welchen man wüßte, daß sie bey Schwangerschaften zur Abtreibung der Leibesfrucht, nicht selten ohne Erfolg gebraucht würden. Um sich von vorerwähntem Gesetz die beabsichtigte Wirkung desto mehr versprechen zu können, würde es sehr rathsam seyn, wenn das medicinische Kollegium angewiesen würde, ein Verzeichniß der zu Abtreibung der Leibesfrucht geeigneten Kräuter sowohl, als sonstiger Bestandtheile, zu entwerfen, welches tabellarische Verzeichniß den Apothekern und Materialisten zugestellt, und wobey diesen dringend eingeschärft werden müsse, solches Verzeichniß als ein Geheimniß zu bewahren, und keinem Ungeweihten hievon die Einsicht zu verstatten.

§. 168.

Weil es nun auch in der Erfahrung gegründet ist, daß Weibspersonen, wenn sich Spuren der außerehelichen Schwangerschaft bey ihnen vorfinden, durch vieles Aderlassen häufig den Foetus vertilget haben, so müßte es den Wundärzten und Barbirer aufs schärfste verboten werden, auf bloses Begehren und Gutbefinden einer ledigen Weibsperson, ohne Bescheinigung eines Arztes, nicht zur Ader zu lassen, und nur, wenn ein Wundarzt und Barbirer ganz zuverlässig wüßte, daß in einem invidue llen Fall kein Abort denkbar sey, würde

de hievon eine Ausnahme zu machen seyn. Diese beym Blutlassen zu beobachtende Vorsicht finde ich um so nöthiger, da es bekannt ist, wie leicht und gern von vielen Wundärzten, besonders aber von den Barbirer gegen die Gebühr das Aderlassen den verehelichten sowohl als unverehelichten Weibspersonen empfohlen wird, ohne sich im mindesten darum zu bekümmern, ob und welche nachtheiliche Folgen oft der unbehutsame Gebrauch dieses Mittels, in gewissen Verhältnissen, beym weiblichen Geschlecht hervorbringe.

§. 169.

Sehr heilsam würde es auch seyn, wenn überhaupt allen herumziehenden Wurzeln- und Olitätenkrämern, unter welchen besonders die Thüringer, Tiroler und Ungarn gehören, nicht nur unter Konfiscationsstrafe ihrer Quacksalbereyen, sondern benebens unter körperlicher Strafe verboten würde, mit ihren saubern Kompositionen, worunter sie viele als Universalmedikamente anpreisen, das Land nicht zu betreten, weßhalb den Polizeydienern auf diese Gattung Menschen besonders zu wachen, aufgegeben werden müßte. Denn leider ist es all zu wahr, daß dieses herumziehende Gesindel durch seine Quacksalbereyen viele Menschen ihrer Gesundheit beraubet, und dem Tod, besonders auf dem Lande bey unerfahrnen Bauersleuten, überliefert habe, und wer zweifelt wohl, daß solche saubere Mittelcher auch schon häufig zu Bewürkung eines Aborts, trefliche Dienste geleistet haben. Weil es nun aber einem oder andern dieser Quacksalber vielleicht doch gelingen könnte, der Wachsamkeit der Polizey, besonders auf dem Lande, zu

ent-

entgehen, und sich so in die Aemter hinein zu schleichen, so müßte es überhaupt unter Geld oder Gefängnißstrafe durch ein zu erlassendes Gesetz verboten werden, von vorgedachten das Land durchstreichenden Leuten, unter keinem Vorwande das mindeste anzukaufen.

§. 170.

Schließlich läßt es sich noch als ein glückliches Ereigniß betrachten, daß nach dem Zeugniß berühmter Aerzte, das versuchte Abtreiben der Leibesfrucht in sehr vielen Fällen den gehoften und bezielten Zweck nicht erreiche, welches also die Beruhigung gewährt, daß eben darum das Verbrechen des Aborts sehr oft gegen den Willen boshafter oder roher gefühlloser Dirnen, nicht zu Stande gebracht werde. Für eben so wahr läßt es sich, wie ich glaube, halten, daß die Anzahl jener schändlichen Weibspersonen, welche sich mit diesem Verbrechen zu besudeln kein Bedenken tragen, zu den Ausnahmen alsdann gehören werde, wenn einmal von Staatswegen die vorgeschlagene Verhütungs- und Erschwerungsmittel, beym Kindermorde werden in Vollzug gesetzt worden seyn.

Berichtigungen.

Seite 21 Z. 3 statt je lies in.
— 21 Z. 24 statt Synomie lies Synonim.
— 22 Z. 4 statt nähern lies nähren.
— 22 Z. 20 statt denn noch lies dennoch.
— 23 Z. 17 statt welche lies welchen.
— 26 Z. 1 statt hätten lies hätte.
— 27 Z. 6 statt theures lies theureres.
— 27 Z. 23 statt verlieren lies verlohren haben,
— 29 Z. 1 statt Suppelitirung lies Suppeditirung.
— 29 Z. 5 statt solche lies solchen.
— 32 Z. 8 statt woran lies wovon.
— 32 Z. 15 statt sich lies sohin.
— 33 Z. 17 statt nur lies um.
— 37 Z. 18 statt damnata lies damnatae.
— 38 Z. 7 statt ärgerlicher lies äusserlicher.
— 41 Z. statt so weit lies weit.
— 44 Z. 11 statt würde lies würden.
— 44 Z. 20 statt vor lies von.
— 45 Z. 18 statt Bürger lies Bürgen.
— 46 Z. 2 statt der lies die.
— — Z. 15 statt wären lies waren.
— — Z. 18 statt es also lies sie also.
— 47 Z. 21 statt stehen habenden lies stehenden.
— 48 Z. 18 statt beharret lies beharrete.
— 49 Z. 9 statt haben lies habe.
— 50 Z. 12 statt nicht lies nichtmal.
— 51 Z. 3 statt würden lies werden.
— — Z. 18 statt Abertheilung lies Aburtheilung.
— 52 Z. 4 statt kein lies keine.
— 54 Z. 21 statt müßte lies müßten.
— 55 Z. 21 statt haben lies habe.
— — Z. 25 das Wort nicht bleibt weg.
— 57 Z. 13 statt müssen lies müßten.
— 59 Z. 4 nach dem Wort sowohl lies von dem Leben
— 59 Z. 15 statt evite lies Coitu.
— 60 Z. 23 statt würden lies würde.
— 62 Z. 16 statt Es sich lies Es läßt sich. Daselbst statt richtige lies wichtige.
— 63 Z. 5 statt unrecht lies ungerecht.
— — Z. 11 das Wort zu bleibt weg.
— 65 Z. 1 statt sahe lies sehe.
— 65 Z. 11 statt mancher lies manche.
— — Z. 13 statt Mannspersone lies Mannspersonen.
— 75 Z. 18 statt gerathen lies gerathe.

Seite

Seite 75 Z. 22 nach unzüchtiges bleibt das Wort ein weg.
— 77 Z. 13 statt oder lies und.
— — Z. 14 statt obwalte lies obwaltete.
— 82 Z. 26 statt scheinen lies schienen.
— 92 Z. 15 statt oder selbst lies oder sie selbst.
— 93 Z. 6 statt und Beköstigung lies und zur Beköstigung.
— — Z. 7 statt wäre lies würde.
— 94 Z. 5 statt müssen lies müßten.
Daselbst statt wegen der begangenen Polizeyverbrechen lies wegen dieses begangenen Polezeyverbrechens.
Seite 95 Z. 16 statt Mädchens lies Mädchen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trittermann, Franz

Mittel und Vorschläge zur Vorbeugung des Kindermords

Düsseldorff 1806

Pol.civ. 144
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767492-1